



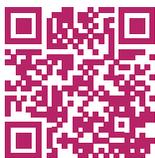
Schlichtungsstelle
nach dem Behinderten-
Gleichstellungsgesetz



Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

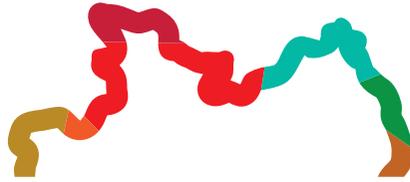


Schlichtungsstelle **BGG**

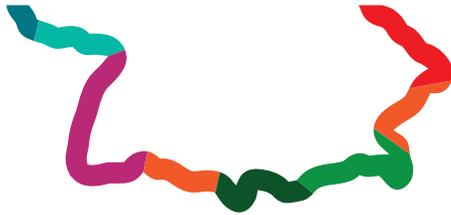


JAHRESBERICHT 2022

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für
die Belange von Menschen mit Behinderungen
und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts



**DEMOKRATIE
BRAUCHT
INKLUSION**



JAHRESBERICHT 2022

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts

Grüßwort von Herrn Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Liebe Leserinnen und Leser,

bei der Schlichtungsstelle nach dem BGG ist im Jahr 2022 der 1000ste Antrag eingegangen. Für mich ist das eine gute Nachricht. Sie zeigt, dass die Einrichtung der Schlichtungsstelle 2016 ein richtiger Schritt zur einfachen und gütlichen Konfliktlösung bei Barrieren und Benachteiligung war. Menschen mit Behinderungen haben damit ein niedrighschwelliges und kostenloses Verfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte bekommen, das sie immer häufiger nutzen.

Gleichzeitig zeigt die beständig hohe Zahl von Anträgen aber auch, dass viele öffentliche Stellen des Bundes ihren Verpflichtungen aus dem BGG bis heute nicht vollständig nachkommen. Das gilt nach wie vor für den Bereich der baulichen Barrierefreiheit, wie 2022 der Evaluationsbericht zur BGG-Reform gezeigt hat.

Das gilt aber vor allem für den Bereich der digitalen Barrierefreiheit, der immer mehr an Bedeutung gewinnt. Viel zu oft sind die Vorschriften der BITV 2.0 von 2019, die auf Europäischem Recht beruhen, in Deutschland noch „Law in the books“; Gesetze, die von den Behörden nicht oder nicht mit der Dringlichkeit umgesetzt werden, die ihnen gebührt. Es reicht eben nicht, die Verantwortung für Barrierefreiheit im digitalen Bereich der IT-Abteilung zu übertragen. Die Umsetzung der digitalen Teilhabe muss in jeder Behörde Chefsache sein, und muss bei allen Prozessen von Anfang an mitgedacht werden.

Es reicht auch nicht, Expertinnen und Experten mit Behinderungen bei der Entwicklung von technischen Standards einzubeziehen, wie dies in den technischen Arbeitsgruppen inzwischen gute Praxis ist, wenn bei der Einrichtung der digitalen Angebote diese Standards nicht bekannt sind oder diese nicht angewendet werden.

Wer als öffentlicher Träger seine Websites und mobilen Anwendungen nicht von Anfang an mit einem großzügigen barrierefreien Design anbietet, ist nicht auf der Höhe der Zeit. Da kann die Gestaltung der Auftritte optisch noch so modern sein. Und die Erfahrung der Schlichtungsstelle zeigt: Eine vorausschauende Einbeziehung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ist oft weniger aufwändig, als eine Nachbesserung, die meist als Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens notwendig wird.

Und nur durch eine vorausschauende Planung lassen sich auch die Herausforderungen durch die fortschreitende Gesetzgebung in diesem Bereich bewältigen. Ich denke hier vor allem an die Reform und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzesentwurfs ist in diesem Entwurf Barrierefreiheit als Teil des Zielbildes der Nutzerfreundlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger vorgeschrieben. Ich werde mich dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung des OZG und der Verwaltungsdigitalisierung die Barrierefreiheit und die einfache Bedienbarkeit von IT-Produkten noch stärker als bisher gesetzlich verankert werden.

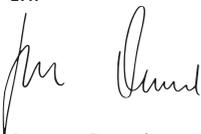
Gleichzeitig werde ich mich dafür einsetzen, dass analoge Möglichkeiten der Kommunikation mit Behörden erhalten bleiben. Denn bei allen Vorteilen, die durch die zunehmende Digitalisierung für Menschen mit Behinderung entstehen: Ich nehme auch die stärker werdenden kritischen Stimmen ernst. Nicht nur ältere Menschen wünschen sich, dass sie weiter analoge Dienstleistungen und persönliche Beratungsmöglichkeiten nutzen können.

Diese Angebote dürfen nicht komplett auf dem Altar der Wirtschaftlichkeit und der Bits und Bytes geopfert werden.

Bei all dem ist noch nicht berücksichtigt, dass 2025, mit dem In-Kraft-Treten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes die Barrierefreiheit auch für private Anbieter digitaler Produkte und Dienstleistungen verpflichtend wird. Die Schlichtungsstelle wird dann auch zuständig sein für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus diesen neuen Rechten ergeben. Das bringt eine große Herausforderung und eine große Verantwortung für die bisher mit nur fünf Personen arbeitende Stelle mit sich.

In der Schlichtungsstelle arbeiten Menschen für und mit Menschen. Der niedrigschwellige persönliche Zugang für die Antragstellenden und das persönliche Gespräch sind die Grundlage für eine einvernehmliche Konfliktlösung. Um die neuen Herausforderungen bestehen und die Schlichtungsverfahren in der bekannten Sorgfalt durchführen zu können, wird auch zukünftig eine ausreichende Personalausstattung der Schlichtungsstelle notwendig sein.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Dusel', written in a cursive style.

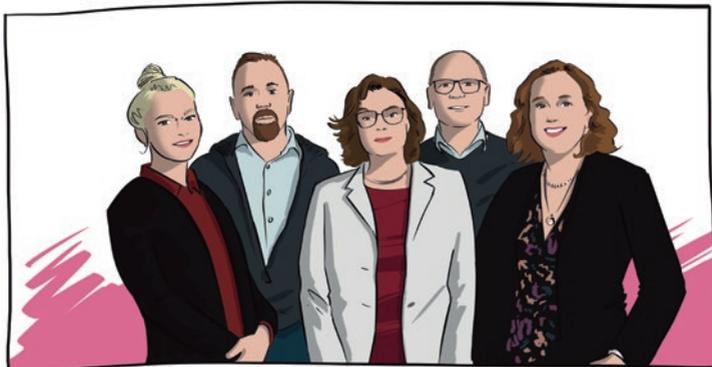
Jürgen Dusel

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Herrn Jürgen Dusel	3
Einleitung	9
1. Rechtliche Grundlagen	12
2. Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren	14
3. Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren	16
4. Verpflichtungen des BGG	18
4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen	18
4.2 Verpflichtungen zur Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12d BGG)	21
4.2.1 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)	22
4.2.2 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)	22
4.2.3 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)	23
4.2.4 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)	24
4.2.5 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)	24
4.3 Zutritt in Begleitung durch Assistenzhunde	30
4.3.1 Begriff des Assistenzhundes	31
4.3.2 Duldungspflicht	31
4.3.3 Adressaten der Duldungspflicht	31
4.3.4 Ausnahmen von der Duldungspflicht	32
4.3.5 Rechtsverordnung nach § 12l BGG	33
5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens	34
6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen	36
6.1 Einzelpersonen	36
6.2 Verbände	37
7. Erfahrungen im Berichtszeitraum 2022	38
8. Statistik	42

9. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle BGG	49
9.1 Website der Schlichtungsstelle BGG	49
9.2 Informationsmaterial und Werbemittel	50
9.3 Vorträge, Veranstaltungen und Berichterstattung	52
10. Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG	54
11. Beispielfälle	55
12. Beispiele für hilfreiche Verweisberatung	60
13. Evaluation der gesetzlichen Regelungen des Schlichtungsverfahrens	63
14. Anhang	66
Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)	66
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des BGG und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BGleisV)	99
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)	107
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)	120
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung - VBD)	125
Assistenzhundeverordnung (AHundV)	128
Impressum	152

Einleitung



Mit ihren Aufgaben liegt die Schlichtungsstelle auch im sechsten Jahr ihres Bestehens ganz im Trend außergerichtlicher Streitbeilegung zur Wahrung des Rechtsfriedens.

„Der Dialog auf Augenhöhe ermöglicht die Auseinandersetzung mit der Position des Anderen, mit dessen Motiven und Interessen und schafft so die Grundlage dafür, Misstrauen zu überwinden, Missverständnisse auszuräumen und Verständnis für einander zu entwickeln.“ (Dr. Marco Buschmann, MdB, Bundesminister der Justiz, Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM) 2022, S.160).

Diesem Trend folgen auch die unabhängigen Schlichtungsstellen auf Länderebene, die inzwischen in vier Bundesländern eingerichtet worden sind (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Saarland).

Die Aufgaben der Schlichtungsstelle waren 2022 wieder sehr vielfältig. Viele gesetzliche Änderungen sind in Kraft getreten, die Menschen mit Behinderungen betreffen können: Neuerungen im Recht der Eingliederungshilfe, bei existenzsichernden Leistungen,

in der Pflege, im Wohngeldgesetz, im Steuerrecht und einige mehr. Im Arbeitsalltag der Schlichtungsstelle besonders bemerkbar gemacht hat sich die 2021 in Kraft getretene Regelung eines Zutrittsrechts mit Assistenzhund auch gegenüber Privaten. Es ist zu erwarten, dass dieses Themenfeld mit der am 1. März 2023 in Kraft getretenen Assistenzhundeverordnung (AHundV) auch für die Schlichtungsstelle weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Die Zuständigkeitsausweitung der Schlichtungsstelle auf private Antragsgegner wird ab 2025 weiter voranschreiten, wenn Schlichtungsverfahren auch für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der Privatwirtschaft in Betracht kommen werden. Ein Antrag auf Schlichtung ist dann zulässig, wenn diese Angebote die gesetzlichen Standards der Barrierefreiheit nicht erfüllen und deshalb nicht oder nur in eingeschränkter Weise genutzt werden können.

Unter dem Aspekt der digitalen Teilhabe wird die Schlichtungsstelle das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) beobachten. Der Gesetzesentwurf¹ der Bundesregierung sieht als Teil des Zielbildes der Nutzerfreundlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger auch die Herstellung der Barrierefreiheit vor. Bei der Umsetzung des OZG und der Verwaltungsdigitalisierung soll die Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit von IT-Produkten noch stärker als bisher gesetzlich verankert und damit berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von IT-Produkten beteiligt werden sollen. Ein für die zukünftige Arbeit der Schlichtungsstelle

1 Stand: 22.05.2023

relevantes Thema in diesem Kontext wird unter anderem auch die Barrierefreiheit des elektronischen Identitätsnachweises sein, welche als Voraussetzung für den Zugang zu elektronischen Verwaltungsverfahren gewährleistet werden muss.

Im Arbeitsalltag der Schlichtungsstelle zeigt sich, dass die digitale Barrierefreiheit trotz gesetzlicher Vorgaben oft nur unzureichend umgesetzt wird. Digitale Teilhabe setzt voraus, dass bei der nächsten Stufe der Verwaltungsdigitalisierung die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen von Beginn an mitgedacht und vor allem bei der der Frage von Standards einbezogen werden. Zudem können nur so aufwendige und kostenintensive Nachbesserungen vermieden werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Das 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz – BGG (BGBl. I Seite 1467, 1468) verpflichtet die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Diese Verpflichtungen sind teils im Wege schrittweiser Verbesserungen, teils fortlaufend umzusetzen. Nachdem in der Evaluation des BGG 2014 deutlich geworden war, dass in den Jahren seit Inkrafttreten Menschen mit Behinderungen oder Verbände ihre Rechte aus dem BGG nur selten geltend machten², wurde im Juli 2016 die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 16 BGG aufgenommen (BGBl. Seite 1757-1763). Sie wurde im Dezember 2016 bei der damaligen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und bietet seit nunmehr sechs Jahren die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen.

Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind seitdem in der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV, BGBl. I, 2659) geregelt.

Seit 2016 wurde der Anwendungsbereich des Schlichtungsverfahrens nach dem BGG mit mehreren Gesetzen erweitert.

² Zu den Erfahrungen mit dem BGG in Einzelnen, vgl. Welti, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht -, Kassel 2014.

Bereits im Jahr 2018 sind gesetzliche Änderungen im BGG (BGBl. I Seite 1117, 1118) und 2019 Änderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie der BGleiSV vorgenommen worden.

Im Jahr 2021 wurde das Schlichtungsverfahren für die Zukunft in zwei Bereichen auf den privaten Bereich ausgeweitet:

Die erste Erweiterung enthielt das Teilhabestärkungsgesetz (BGBl. I Seite 1387, 1396) mit den Assistenzhunderegelungen im BGG. Dadurch ist seit dem 1. Juli 2021 das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG auch mit Eigentümern und Besitzern oder Betreibern allgemein zugänglicher Einrichtungen und Anlagen möglich, wenn Menschen mit Behinderungen dort der Zutritt mit einem Assistenzhund verweigert wird.

Die zweite Erweiterung erfolgte durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG (BGBl. I Seite. 2970-2992). Damit kommen Schlichtungsverfahren ab Juni 2025 auch für privatwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen in Betracht, wenn diese die gesetzlichen Standards der Barrierefreiheit nicht erfüllen und deshalb von Menschen mit Behinderungen nicht oder nur in eingeschränkter Weise genutzt werden können. Das BFSG gilt zum Beispiel für folgende Produkte: Computer, Tablets, Geldautomaten, Ticketautomaten, Mobiltelefone, Router, Fernseher mit Internetzugang und E-Book-Lesegeräte. Bei den Dienstleistungen unter anderem für: Internetzugangsdienste, Telefondienste, Messenger-Dienste, Personenbeförderungsdienste, Bankdienstleistungen, E-Books und den Online-Handel.

Im Jahr 2022 wurden sowohl zu den Assistenzhunderegelungen in §§ 12e fortfolgende BGG als auch zum BFSG die konkretisierenden Verordnungen erlassen.

2. Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen des Bundes in einem Recht nach dem BGG verletzt worden zu sein. Erforderlich ist, dass ein Mensch mit Behinderungen selbst betroffen ist, da alle Rechte aus dem BGG sich auf Menschen mit Behinderungen im Sinne der Legaldefinition des § 3 BGG beziehen. Einzelne Rechte setzen eine spezielle Art der Beeinträchtigung voraus – zum Beispiel § 9 BGG eine Hör- oder Sprachbehinderung.

Neben Einzelpersonen kann gemäß § 16 Absatz 3 BGG nur ein nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

Im Gegensatz zu Schlichtungsanträgen von Einzelpersonen greift für die Verbandsschlichtungsverfahren gemäß § 16 Absatz 3 BGG ein Katalog von Rechten, der auf Teile des für die Verbandsklage geltenden Katalogs verweist.

Verbände können sich auf folgende Punkte berufen:

- Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt des Bundes gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 7 BGG,
- Verletzung einer der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGG,

- Verstoß gegen eine der in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGG genannten Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen.

Wichtig dabei ist: Da grundsätzlich jede Verletzung von Barrierefreiheitsvorschriften gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG eine widerlegliche Vermutung einer Benachteiligung auslöst, können auch nicht explizit in diesem Katalog genannte Vorschriften zur Barrierefreiheit wie zum Beispiel § 11 BGG Gegenstand von Verbandsschlichtungsverfahren sein.

Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen und anerkannte Verbände über den Bereich der öffentlichen Stellen hinaus auch mit der Behauptung, dass ihnen wegen der Begleitung eines Assistenzhundes der Zutritt zu einer für den Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlage oder Einrichtung verweigert worden sei (Hierzu mehr unter Kapitel 4.3).

3. Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren

Öffentliche Stellen des Bundes kommen als Antragsgegner in Betracht, soweit ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Zum Kreis der Verpflichteten gehören insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1a BGG). § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf öffentliche Stellen des Bundes deutlich, dass Landesbehörden, die Bundesrecht umsetzen, keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein können. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BGG verpflichtet sind, die Ziele des BGG aktiv zu fördern und sie gemäß § 15 BGG als Klagegegner im Verbandsklageverfahren in Betracht kommen. Landesbehörden unterfallen jedoch den Regelungen der Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die wie das BGG Ausdruck des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind. Diese sehen in unterschiedlicher Ausprägung ebenfalls Beschwerdemechanismen und zum Teil auch Schlichtungsverfahren vor.

Als Antragsgegner kommen im Bereich der Sozialversicherung insbesondere die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung in Betracht, welche der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (ehemals Bundesversicherungsamt) unterliegen. Gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Besonderheiten sind dann zu beachten, wenn Träger öffentlicher Gewalt des Bundes an privatrechtlichen Organisationen beteiligt sind. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BGG sollen die Träger öffentlicher Gewalt darauf hinwirken, dass juristische Personen des Privatrechts, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt sind, die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen. In diesen Fällen ist daher im Regelfall nicht die privatrechtliche Organisation, sondern der für die Aufsicht jeweils zuständige Träger öffentlicher Gewalt der Antragsgegner.

§ 1 Absatz 3 Satz 2 bis 4 BGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt des Bundes auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass das BGG berücksichtigt wird. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können. Soweit eine Benachteiligung durch einen Zuwendungsempfänger geltend gemacht wird, kann daher auch der Träger öffentlicher Gewalt, der Zuwendungsgeber ist, Antragsgegner sein.

4. Verpflichtungen des BGG

Das BGG verfolgt nach § 1 Absatz 1 das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz verpflichtet die Verwaltung des Bundes zu Barrierefreiheit und verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Im Wesentlichen sind folgende Verpflichtungen im BGG normiert:

4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen

In § 7 Absatz 1 BGG wird in Konkretisierung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG geregelt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen darf. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Hierzu zählt seit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes im Juli 2021 auch die unberechtigte Verweigerung des Zutritts wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund, vergleiche § 12e Absatz 2 BGG. (Hierzu mehr unter Kapitel 4.3.3).

Mit der Novellierung des BGG 2016 wurde in § 7 Absatz 2 BGG erstmals das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in deutsches Recht übernommen. In Anlehnung an die Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind angemessene Vorkehrungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BGG „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle

Rechte genießen und ausüben kann, und sie den Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 BGG nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Angemessene Vorkehrungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn es an Barrierefreiheit mangelt. Verstöße gegen gesetzlich normierte Pflichten zur Barrierefreiheit sind ein Indiz für das Vorliegen einer Benachteiligung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG und müssen mit angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall vermieden beziehungsweise ausgeglichen werden.

Um die Reichweite und konkrete Anwendungsfälle des Gebots der angemessenen Vorkehrungen zu klären, wurde 2018 im Auftrag der Schlichtungsstelle ein Gutachten zu diesem Thema erstellt.³ Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Anträge, welche die Bewilligung von Sozialleistungen zum Gegenstand haben, ergab sich aus dem Gutachten Folgendes:

Die Schlichtungsstelle BGG kann auch dann Schlichtungsverfahren durchführen, wenn die Verletzung von Rechten aus dem BGG in Verbindung mit der Bewilligung von Sozialleistungen durch Bundesbehörden geltend gemacht wird. Dies schließt sowohl das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger als auch das materielle Sozialleistungsrecht ein.

Die Pflicht der Sozialleistungsträger zu angemessenen Vorkehrungen als Teil des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 2 BGG bezieht sich zum einen auf die Zugänglichkeit des Verwaltungsverfahrens, welche auch nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) geboten ist. Eine Benachteiligung im Sinne

³ Das von Professor Dr. Felix Welti erstellte Gutachten ist hier abrufbar: [Webseite der Schlichtungsstelle BGG/Forschungsgutachten](#)

des BGG kann unter anderem durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgen, soweit diese vom Gesetzgeber zumindest auch im Hinblick auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen erlassen und ausgestaltet worden sind. Das Gebot angemessener Vorkehrungen kommt beispielsweise bei der Ausgestaltung der Beratungspflichten nach §§ 14, 15 SGB I zum Tragen.

Wegen der besonderen Bedeutung umfassend abgestimmter Sozialleistungen gilt dies besonders für trägerübergreifend ausgerichtete Beratungsinhalte und Beratungsstrukturen. Damit müssen die Beratungsstellen und Form und Inhalt der Beratung generell zugänglich und barrierefrei sein beziehungsweise im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus kann auch das Gebot der Amtsermittlung gemäß § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen begründen. Verstöße gegen diese Rechtspflicht können eine verbotene Benachteiligung sein, wenn und soweit unterlassen worden ist, Beeinträchtigungen, Barrieren oder Leistungsangebote zu ermitteln, deren Kenntnis für die volle und gleichberechtigte Teilhabe an Sozialleistungen notwendig ist.

Eine Verletzung des Gebots zu angemessenen Vorkehrungen kommt zudem bei einer überlangen Verfahrensdauer in Betracht. §§ 14, 15 und 18 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthalten genau festgelegte Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung, um dem besonderen Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach einer zügigen Bearbeitung ihrer Anträge und Anliegen Rechnung zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Fristen und insbesondere ein rechtswidriges Behaupten der Nichtzuständigkeit, obwohl ein Träger nach diesen Regelungen bei Ablauf von Weiterleitungsfristen die Zuständigkeit als „leistender Träger“ erlangt hat, kann zugleich eine verbotene Benachteiligung sein.

Nicht zuletzt sind Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 60 fortfolgende SGB I bei Menschen mit Behinderungen so auszugestalten,

dass diese keine Barrieren beim gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen darstellen. Wird dies verkannt, kann das Beharren auf einer Mitwirkungshandlung eine verbotene Benachteiligung sein.

Auch der Bereich der materiellen Rechtsanwendung kann Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG sein. § 7 Absatz 2 BGG schafft zwar keine neuen Rechtsansprüche auf Sozialleistungen, ist aber im Bereich der Auslegung und der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Er verlangt im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe insbesondere, dass das Benachteiligungsverbot und andere Rechtsquellen angemessener Vorkehrungen bei der Rechtsanwendung erkannt und in das richtige Verhältnis zu konkurrierenden Gesichtspunkten gesetzt werden. Steht ein Anspruch also im Ermessen, kann die Nichtberücksichtigung dieser Belange auch einen Ermessensfehler begründen. Die Benachteiligungsverbote in § 33c SGB I und § 19a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind insoweit im Einklang mit § 7 BGG auszulegen. Sie beschränken den Anwendungsbereich des BGG nicht.

4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12d BGG)

Wesentliches Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe ist die Barrierefreiheit, welche in § 4 BGG legal definiert wird. Des Weiteren enthält das BGG in den §§ 8 bis 12a konkrete Verpflichtungen der öffentlichen Stellen zur Herstellung von Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen staatlichen Handelns. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ergänzt.

4.2.1 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)

Für zivile Neubauten und zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes besteht gemäß § 8 Absatz 1 BGG eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Der Bund soll nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BGG anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BGG hat der Bund auch bei Anmietungen von Gebäuden die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

4.2.2 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes sind gemäß § 9 BGG verpflichtet, Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden beziehungsweise anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen, soweit dies der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Stellen von Anträgen oder Einlegen von Rechtsbehelfen) dient. Die Berechtigten können auch selbst einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe bereitstellen und sich die notwendigen Kosten auf Antrag erstatten lassen. Die Einzelheiten sind in der KHV geregelt.

4.2.3 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der VBD insbesondere verlangen, dass ihnen die Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Dabei haben die Berechtigten nach § 10 BGG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 VBD ein Wahlrecht hinsichtlich der Form der Zugänglichmachung. Eine Zurückweisung der gewählten Form ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VBD nur bei deren Ungeeignetheit möglich. Für Dokumente, die auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden, sind nach § 3 Absatz 3 VBD die in § 3 BITV geregelten Standards maßgeblich. Bei der Beachtung der Anforderungen harmonisierter Normen besteht eine Konformitätsvermutung, § 3 Absatz 2 BITV 2.0.

Seit Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU 2021/1339) am 12. August 2021 müssen öffentliche Stellen des Bundes die EN 301 549 in der Version V3.2.1 (2021-03) beachten. Speziell für das PDF-Format ist nach § 3 Absatz 3 BITV 2.0 zusätzlich die DIN ISO 14289 als aktueller Stand der Technik maßgeblich (vergleiche Begründung zur BITV 2.0, Bundesanzeiger vom 29.05.2019 B1, Seite 5). Darüber hinaus soll gemäß § 3 Absatz 4 BITV 2.0 bei Angeboten, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen (zum Beispiel Formulare), ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden. Laut Begründung zur BITV 2.0 sind dafür insbesondere die Kriterien AAA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) heranzuziehen.

4.2.4 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

Mit § 11 BGG werden die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) aufgegriffen, wonach zur barrierefreien Kommunikation und Information auch in Leichte Sprache übersetzte Formen gehören. Träger öffentlicher Gewalt sollen gemäß § 11 Satz 1 BGG Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Nach § 11 Satz 2 BGG wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und die Kompetenzen für das Verfassen in Leichter Sprache ausgebaut werden.

Seit Beginn des Jahres 2018 sollen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anfrage in Leichter Sprache erläutert werden. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

4.2.5 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (EU-Webseiten-Richtlinie) für den Regelungsbereich des Bundes im Jahre 2018 wurde der vorherige § 12 BGG durch den heutigen deutlich umfangreicheren Abschnitt 2a (§§ 12-12d BGG) ersetzt. So wurde zum Beispiel der Kreis der durch das BGG Verpflichteten erweitert und die Pflicht zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit eingeführt.

4.2.5.1 Öffentliche Stellen des Bundes (§ 12 BGG)

Für die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik gilt gegenüber den sonstigen Verpflichtungen des BGG ein erweiterter Anwendungsbereich. Verpflichtete sind hier nicht nur die Träger

öffentlicher Gewalt des Bundes, sondern die öffentlichen Stellen des Bundes. Damit sind insbesondere auch Stellen in privatrechtlicher Organisationsform, die dem Bund zuzuordnen sind, eingeschlossen.

Das BGG weist hier – wie von der EU-Webseiten-Richtlinie vorgesehen – Parallelen zum Vergaberecht (§ 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) auf. Beide Rechtsgebiete stellen für die Anwendbarkeit ihrer Regelungen auf juristische Personen des Privatrechts darauf ab, ob diese im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art erfüllen. Zudem muss eine überwiegende Finanzierung, Aufsicht oder mehrheitliche Besetzung von Gremien – durch den Staat oder seine Gebietskörperschaften, - im BGG speziell durch den Bund – vorliegen. Die durch Rechtsprechung des EuGH und der Lehre entwickelten vergaberechtlichen Auslegungsgrundsätze können daher auch für die Auslegung von § 12 BGG entsprechend herangezogen werden.

Maßgeblich für die Bejahung des Allgemeininteresses ist danach, ob es sich um Aufgaben handelt, „die zum einen auf andere Art als durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt erfüllt werden, und die zum anderen der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte“ (EuGH, Urteil vom 16. 10. 2003 - C 283/00, Randnummer 80). Eine unentgeltliche Betätigung muss hierfür nicht vorliegen. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der „Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt, (...) wobei insbesondere das Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt, das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sind“ (EuGH am angegebenen Ort, Randnummer 81).

4.2.5.2 Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung (§ 12a BGG)

Gemäß § 12a BGG haben öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei zu gestalten. Die bis 2018 im BGG enthaltene Formulierung, dass Bundesbehörden dies „grundsätzlich“ und „schrittweise“, also im Ergebnis über einen längeren Zeitraum nur teilweise umsetzen, ist damit entfallen.

Außerdem müssen öffentliche Stellen gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 BGG auch ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (Fachverfahren) und elektronischen Aktenführung barrierefrei zur Verfügung stellen. Näheres ist in § 2a Absatz 3 bis 5 BITV 2.0 definiert.

Das BGG stellt darüber hinaus klar, dass die öffentlichen Stellen die barrierefreie Gestaltung bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung in jedem Fall zu berücksichtigen haben (§ 12a Absatz 3 BGG).

Gemäß § 12a Absatz 8 BGG sind Angebote der öffentlichen Stellen auf Seiten Dritter - dies betrifft insbesondere die Social-Media-Angebote, soweit möglich barrierefrei zu gestalten. Dies kann zum Beispiel Alternativtexte zu Bildern oder die Untertitelung von Videos umfassen.

4.2.5.3 Anwendungsbereich und die Ausnahmeregelungen des § 12a Absatz 5 und 6 BGG

§ 12a Absatz 5 BGG nimmt öffentliche Stellen des Bundes vom Anwendungsbereich aus, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierten Dienstleistungen anbieten. Die Vorschrift übernimmt in der Richtlinie (EU) 2016/2101 vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich für Webseiten und mobile Anwendungen bestimmter Einrichtungen. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr begrenzt und dürfte sich auf nur wenige geförderte Einrichtungen ohne Öffentlichkeitsbezug beschränken.

Gemäß Absatz 6 des § 12a BGG können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, soweit sie hierdurch unverhältnismäßig belastet würden.

Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung stellt klar, dass die bisherigen Träger öffentlicher Gewalt sich auf diese Ausnahme in der Regel nicht berufen können, soweit sie bereits seit Jahren dazu verpflichtet sind, ihre Internetauftritte grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, seien nur solche zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegten. Unverhältnismäßigkeit sei insbesondere anzunehmen, wenn die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährdet wäre, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistung erforderlich oder relevant sind zu veröffentlichen.

Kriterien wie Zeit, Priorität oder Kenntnis sollen nach der Gesetzesbegründung und den Erwägungsgründen der EU-Webseiten-Richtlinie nicht als Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung gelten (BR Drucksache 86/18, Seite 26). Auch die seit Juli 2018 erfassten öffentlichen Stellen im Sinne der § 12 Nummer 2 und 3 BGG können sich jedenfalls im Hinblick auf neu zu beschaffende Leistungen im Regelfall nicht auf die Ausnahmeregelung berufen, da sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit diesbezüglich bereits aus § 121 Absatz 2 GWB ergibt. Danach müssen sie bei der Beschaffung von Leistungen die Zugänglichkeit in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen.

4.2.5.4 Die Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 12b BGG)

Mit der Umsetzung der EU-Webseiten-Richtlinie wurde im BGG auch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit geregelt. Die öffentlichen Stellen des Bundes müssen in dieser Erklärung darüber Auskunft geben, inwiefern ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei sind. Diese Verpflichtung gilt seit dem 23. September 2020 für sämtliche Websites der öffentlichen Stellen. Mobile Anwendungen sind seit dem 23. Juni 2021 erfasst.

In der Erklärung ist Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit der betreffenden Webseite oder mobilen Anwendung zu geben und darzulegen, welche Inhalte aus welchen Gründen nicht barrierefrei nutzbar sind und ob es gegebenenfalls alternative Zugänge zu ihnen gibt.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss einen sogenannten Feedback-Mechanismus enthalten, mittels dessen man sich an die öffentlichen Stellen wenden kann, um Mängel der Barrierefreiheit zu melden. Für den Fall, dass die öffentliche Stelle hierauf nicht abhilft, ist die Erklärung mit einer Erläuterung der Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle BGG und einem Link zur Webseite der Schlichtungsstelle zu versehen. Die Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik (BFIT-Bund) hat gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 BITV 2.0 auf ihrer [Website](#) hierzu einen Leitfaden und eine Mustererklärung veröffentlicht.

4.2.5.5 Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG (§ 12b Abs. 2 Nr. 3 BGG)

Die Richtlinie EU 2016/2102 sieht in Artikel 9 ein Durchsetzungsverfahren vor. Hierfür wird für die Ebene des Bundes das bereits seit 2016 eingerichtete und etablierte Schlichtungsverfahren genutzt. Die Erkenntnisse aus diesen Schlichtungsverfahren als Durchsetzungsverfahren fließen laut § 9 Abs. 2 BITV 2.0 auch in die Tätigkeit der Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik (BFIT) ein, die den regelmäßig zu erstellenden Bericht Deutschlands an die Europäische Kommission vorbereitet.

Die Länder haben in ihrem Landesrecht zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eigene Durchsetzungsmechanismen geregelt. Hier wurde zum Teil ebenfalls die Form einer unabhängigen Schlichtungsstelle gewählt. Überwiegend sind die Durchsetzungsstellen direkt bei der Landesverwaltung angesiedelt.

4.3 Zutritt in Begleitung durch Assistenzhunde

Mit dem 2021 in Kraft getretenen Teilhabestärkungsgesetz wurde ein neuer Abschnitt 2b mit dem Titel „Assistenzhunde“ in das BGG eingefügt. Neu geschaffen wurde insbesondere eine Duldungspflicht hinsichtlich des Zutritts in Begleitung eines Assistenzhundes. Darüber hinaus wurden vor allem Regelungen zur Anerkennung und Ausbildung von Assistenzhunden getroffen. Konkretisierungen dazu enthält die am 1. März 2023 in Kraft getretene Assistenzhundeverordnung (AHundV). Die Assistenzhunderegelungen sehen aktuell keine Erweiterung der Regelungen zur Bewilligung von Hilfsmitteln und damit auch der Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger in § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 42 SGB IX, 49 SGB IX oder § 84 SGB IX vor. Das bedeutet weiterhin, dass unstrittig anerkannt als Hilfsmittel nur Blindenführhunde in Betracht kommen.

Zentrale Neuregelung dieses Abschnitts ist die Duldungspflicht in § 12e Absatz 1 BGG. Menschen mit Behinderungen darf der Zutritt nicht wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund verweigert werden.



4.3.1 Begriff des Assistenzhundes

Nach § 12e Absatz 3 BGG ist ein Assistenzhund ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, einem Menschen, mit dem er ein Mensch-Assistenzhund-Gespann bildet, die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

4.3.2 Duldungspflicht

Zentrale Regelung zu den Assistenzhunden ist die Duldungspflicht in §12e Absatz 1 BGG. Menschen mit Behinderungen darf der Zutritt nicht wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund, zum Beispiel einen Blindenführhund, verweigert werden.

4.3.3 Adressaten der Duldungspflicht

Diese Verpflichtung richtet sich zum einen an Träger öffentlicher Gewalt. Darüber hinaus gilt sie auch für natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts, wenn es sich um Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen handelt, die typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich sind.

Laut Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 19/27400, Seite 67) sind das Anlagen oder Einrichtungen bei denen Zutritt nach der Verkehrssitte regelmäßig ohne Ansehen der Person gewährt wird oder werden soll. Dies gilt beispielsweise dann, wenn dort sogenannte Massengeschäfte oder massengeschäftsähnliche Rechtsgeschäfte getätigt werden. Der Einzelhandel, die Gastronomie sowie kulturelle Einrichtungen sind hiervon ebenso umfasst wie Arztpraxen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens.

4.3.4 Ausnahmen von der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des § 12e Absatz 1 BGG gilt gemäß Absatz 2 nicht, soweit der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Hierfür tragen die Verpflichteten die Beweislast. Laut Gesetzesbegründung kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Begleitung mit Assistenzhunden aus hygienischen Gründen Infektions- und Gesundheitsgefahren für andere, teilweise gesundheitlich vorbelastete Menschen entstehen. Allerdings sei dies in Bereichen, die Menschen in Straßenkleidung offenstehen, wie Arztpraxen, Therapieräume, offene Pflege- und Krankenstationen, Ambulanzen und Cafeterien, in der Regel nicht der Fall. Auch in Bezug auf Supermärkte, Restaurants oder Hotels, sind hygienische Bedenken regelmäßig kein Ausschlussgrund. Ausgeschlossen ist der Zutritt danach nur für offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde oder zu Risikobereichen wie Intensivstationen und Isolierstationen. Auch eine generelle Maulkorbpflicht (z.B. in einer Hausordnung) für alle Hunde ist mit dem Zutrittsrecht nicht vereinbar.

Soweit auf konkrete Allergien oder Phobien anderer Menschen gegen Hunde verwiesen wird, sind anstelle einer Zutrittsverweigerung zunächst mildere Mittel wie die zeitliche oder räumliche Trennung der Menschen mit und ohne Hund in Erwägung zu ziehen. Soweit hierfür organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen, die nur mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf erledigt werden können, kann ggf. eine vorherige Anmeldung des Assistenzhundes oder Blindenführhundes verlangt werden. Eine allgemeine Ablehnung allein aufgrund der Befürchtung, dass auch Allergiker oder Menschen mit Hundephobie anwesend sein könnten, ist nicht zulässig. Im Übrigen können unzumutbare Kosten eine Grenze der Duldungspflicht darstellen.

4.3.4 Rechtsverordnung nach § 12I BGG

Die AHundV enthält konkretisierende Regelungen für Assistenzhunde, insbesondere zur Beschaffenheit, zu Anforderungen an die Ausbildung, zur Prüfung sowie zur Haftpflichtversicherung von Assistenzhunden. Assistenzhunde erhalten eine einheitliche Kennzeichnung und ihre Halterinnen und Halter einen Ausweis. Darüber hinaus regelt die Verordnung auch die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüfern. Für bereits ausgebildete und geprüfte Assistenzhunde sowie Hunde, die sich vor dem 1. Juli 2023 in Ausbildung befinden und bis zum 30. Juni 2024 geprüft werden, gilt die Verordnung nur eingeschränkt, insbesondere in Bezug auf Anerkennung, Haftpflichtversicherung und Kennzeichnung.

Für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden – darunter fallen aktuell insbesondere Blindenführhunde – gelten nur die Regelungen zur Kennzeichnung, zum Ausweis und zur Haftpflichtversicherung.

5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

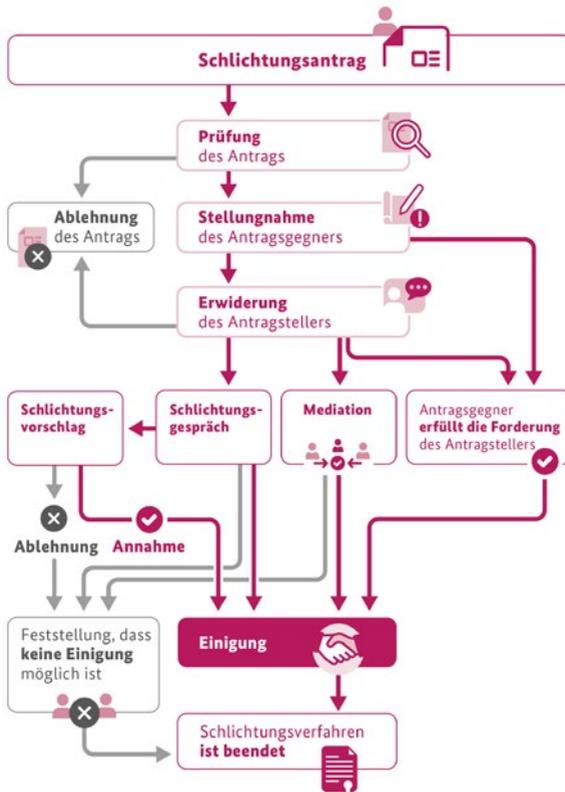
Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 16 Absatz 1 BGG, §§ 3, 4 BGleisV). Die schlichtenden Personen sind – wie auch Richterinnen und Richter – unabhängig von Weisungen anderer Stellen. Zur persönlichen Unabhängigkeit der schlichtenden Personen trifft § 3 Absatz 5 BGG darüber hinaus die Regelung, dass die schlichtenden Personen nur in wenigen Ausnahmefällen aus wichtigem Grund abberufen werden können.

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels [Onlineformular](#) auf der [Webseite der Schlichtungsstelle BGG](#) möglich. Alternativ können Anträge per E-Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich. Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt bei Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens die öffentliche Stelle, die Antragsgegnerin ist, am Verfahren. Diese hat die Gelegenheit, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BGleisV). Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern.

Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleisV). Sie wirkt auf eine

Einigung der Beteiligten hin. Nach den Erfordernissen des Falles können die Beteiligten auch zu einem Schlichtungstermin für eine mündliche Erörterung der Sachlage eingeladen werden. Hierbei kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 1 BGLiSV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.



6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen

6.1 Einzelpersonen

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle BGG kann angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten.

Auswirkungen eines laufenden Schlichtungsverfahrens auf andere Rechtsbehelfe sind: § 16 Absatz 2 Satz 2 folgende BGG regelt, dass in Fällen, in denen wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs (zum Beispiel ein Widerspruchs- oder Klageverfahren) in Betracht kommt, die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens beginnt, sofern der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gestellt wurde. Ein Schlichtungsverfahren löst also nicht nur eine Hemmung von Rechtsbehelfsfristen aus, sondern lässt diese völlig neu beginnen – egal ob der Schlichtungsantrag am ersten oder letzten Tag der Frist gestellt wurde.

Selbst wenn wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig ist, bleibt seit Anpassung der Regelung 2018 noch ein Schlichtungsverfahren möglich. Das bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren wird in diesen Fällen nach § 16 Absatz. 2 Satz. 4 BGG bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Unterbrechung, welche keines weiteren Beschlusses des Gerichts bedarf, wie sie sonst vor allem für die Fälle des Todes

einer Partei (§ 239 Zivilprozessordnung (ZPO), der Insolvenz (§ 240 ZPO) oder der Prozessunfähigkeit (§ 241 ZPO) greift. In der Praxis hängt die Umsetzung dieser Regelung in erster Linie von der Kenntnis bereits laufender Verfahren ab. Die Schlichtungsstelle BGG erfragt dies im Antragsformular und erteilt gegebenenfalls einen Hinweis an das zuständige Gericht.

Zweck der Regelungen ist es, parallellaufende Verfahren zu vermeiden. Mit der Erweiterung im Jahre 2018 sollten die Möglichkeiten der Nutzung des Schlichtungsverfahrens als kostenfreie Möglichkeit zur einvernehmlichen Lösung verbessert werden. Die Vorgängerregelung sah nur die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vor.

Ein Schlichtungsverfahren endet entweder mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist.

6.2 Verbände

Vor Verbandsklagen gegen öffentliche Stellen des Bundes zu Rechten aus dem BGG ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Verbandsklagen sind nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 15 Absatz 2 Satz 5 BGG). Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Funktion eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

7. Erfahrungen im Berichtszeitraum 2022

Auch im Jahr 2022 wirkten sich politische und gesellschaftliche Ereignisse direkt auf die Arbeit der Schlichtungsstelle aus. 2022 fanden in vier Bundesländern Landtagswahlen statt (Saarland, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen). Deshalb stand die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen schon zu Jahresbeginn im Fokus eines Verbandsschlichtungsverfahrens. Ein Frage- und Antwort-Programm, das eine Bundesbehörde auf einer Website zu Bundes- und Landtagswahlen anbietet, sollte für gehörlose Menschen besser zugänglich gemacht werden. Es wird von Wählerinnen und Wählern vor Wahlen oft zur Meinungsbildung genutzt.

Nach umfangreichen Schlichtungsgesprächen griff die Bundesbehörde die Anregung des Verbandes auf. Sie hinterlegte in der Auswahlmaske Videos in Gebärdensprache. So konnten sich gehörlose Menschen schon im März 2022 zur Landtagswahl im Saarland online zu den Positionen der Parteien zu ausgewählten Fragen eine Meinung bilden. An dem Verfahren als Sachverständige Stelle beteiligt war die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit.

In einem anderen Verfahren hat die Schlichtungsstelle 2022 den Beteiligten an einem Verbandsschlichtungsverfahren die Hinzuziehung des Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen zu einem Schlichtungsgespräch vorgeschlagen. Sie hat diese Möglichkeit durch § 8 Absatz 2 BGGleisV. Jürgen Dusel nahm an dem Schlichtungsgespräch mit den Parteien teil und appellierte an den Träger der öffentlichen Gewalt, sich in seinem Geschäftsbereich für mehr Barrierefreiheit einzusetzen.

Zum festen Bestandteil der Schlichtungsstellenarbeit sind Anträge zum Thema „Zugang mit Assistenzhund“ geworden. Sie machten im Jahr 2022 gut ein Sechstel (17 Prozent) der Anträge aus. Viele der Antragstellenden benötigen einen Assistenzhund wegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Da die Verweigerung des Zutritts zum Beispiel zu Supermärkten oder zu Arztpraxen Kernbereiche der Teilhabe betreffen, werden von einzelnen Antragstellenden oft mehrere Verfahren, zum Beispiel gegen mehrere Geschäfte in einem Einkaufszentrum oder gegen mehrere Rehabilitationseinrichtungen gestellt, um die grundlegende Versorgung decken zu können. Erfreulich ist, dass das Zugangsrecht in der Privatwirtschaft immer bekannter wird. Im Bereich der großen Supermarktketten wurde es dadurch für die Schlichtungsstelle im Laufe des Jahres einfacher, gütliche Einigungen zu erzielen. Zur Akzeptanz des Zutrittsrechts im Lebensmitteleinzelhandel trug auch eine gemeinsame Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei. Die beiden Ministerien hoben übereinstimmend den Vorrang des Zutrittsrechts vor den allgemeinen Hygienevorschriften hervor.

Im Jahr 2022 wurden wieder wichtige Neuerungen für die zukünftige Arbeit der Schlichtungsstelle BGG auf den Weg gebracht. Die oben erwähnte Assistenzhundeverordnung (AHundV) wurde im Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2436-2475) veröffentlicht und ist am 1. März 2023 in Kraft getreten. Bis dahin hatte vor allem das Fehlen eines einheitlichen Nachweises der Assistenzhundeeigenschaft zu einer Reihe von Konflikten mit den Betreibern von Ladengeschäften, medizinischen Einrichtungen oder Behörden geführt. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch die Einführung eines einheitlichen Abzeichens für die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft (§ 19 Absatz 2 AHundV) der Zugang für die Menschen mit Behinderungen einfacher gestaltet und künftig Konflikte vermieden werden können.

Die Zahl der Schlichtungsanträge war im Jahr 2022 auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (leichter Anstieg von 186 Anträgen im Jahr 2021 auf 189 Anträge 2022). Kurz vor Weihnachten 2022 ging der 1000ste Schlichtungsantrag ein. Er betraf den Anspruch auf eine Assistenz im Zuge des persönlichen Budgets nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, und konnte inzwischen mit einer qualifizierten Verweisberatung abgeschlossen werden.

Der Anteil von Anträgen, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, war mit 48 Prozent etwas höher als im vorangegangenen Jahr. Im Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre lag damit eine Zuständigkeit bei etwa 50 Prozent aller Anträge vor.

2022 konnte bei 54 Prozent der zulässigen Anträge eine gütliche Einigung erzielt werden. Dies waren 15 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Und dies, obwohl die Schlichtenden vermehrt Verfahren mit privaten Betreibern von öffentlich zugänglichen Anlagen durchführen musste, denen die Rechte aus dem BGG noch weitgehend unbekannt waren. In 7 Prozent der Verfahren wurden die Einigungen durch ein oder mehrere Schlichtungsgespräche oder durch eine Mediation erzielt. Die Schlichtungsgespräche fanden, auch nach Aufhebung der Corona-Beschränkungen, weiterhin überwiegend online statt. Dieses Verfahren hat sich bei allen Beteiligten etabliert und erlaubt auch die Einbeziehung von Gebärden- oder Schriftdolmetschern.



Zur positiven Schlichtungsbilanz hinzu kamen die Anträge, die im Laufe des Verfahrens eine anderweitige Erledigung fanden, zum Beispiel durch Rücknahme des Antrags, oder weil das Problem im Laufe des Verfahrens auf anderem Wege gelöst werden konnte.

Die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle BGG mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (Webseite: [BFIT](#)) gestaltete sich fortlaufend sehr konstruktiv. Neben der Einbeziehung der Expertise der BFIT in einer Reihe von Schlichtungsverfahren zur digitalen Barrierefreiheit, wurden die Themen der Schlichtungsverfahren auch bei der Auswahl der zu prüfenden öffentlichen Stellen berücksichtigt.

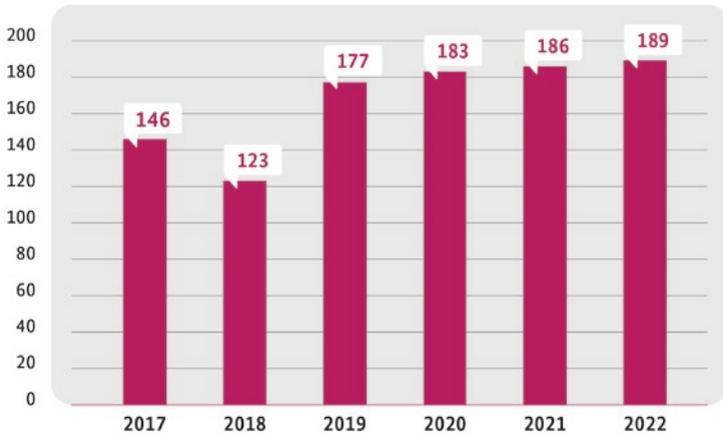
Auch die Kooperation mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit war sehr hilfreich. So konnte die Bundesfachstelle insbesondere in Verbandsschlichtungsverfahren als beigeladene sachverständige Stelle sachdienliche Lösungsansätze beisteuern.

8. Statistik

Der folgende Abschnitt gibt einen statistischen Überblick über die Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum, und ermöglicht einen Vergleich mit den ersten fünf Jahren seit Einrichtung der Schlichtungsstelle BGG.

Abbildung 1: Anzahl der Schlichtungsanträge pro Jahr

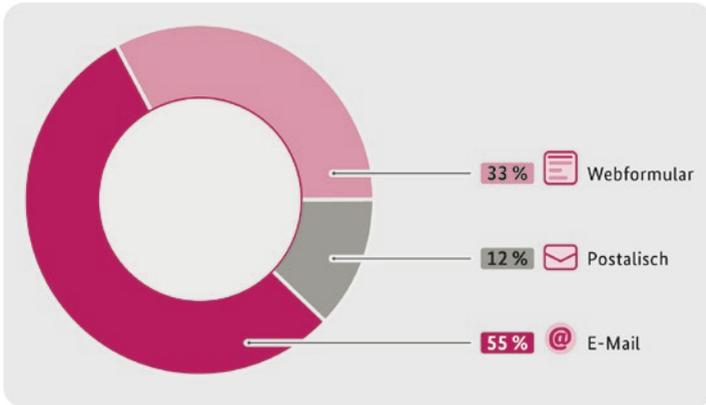
Anträge auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens
in den Jahren 2017 bis 2022



Mit 189 Antragseingängen konnte im Jahr 2022 erneut ein leichter Anstieg bei der Zahl der Schlichtungsanträge verzeichnet werden. Nur zwei der Anträge wurden von Verbänden eingereicht.

Abbildung 2: Art des Antragseingangs

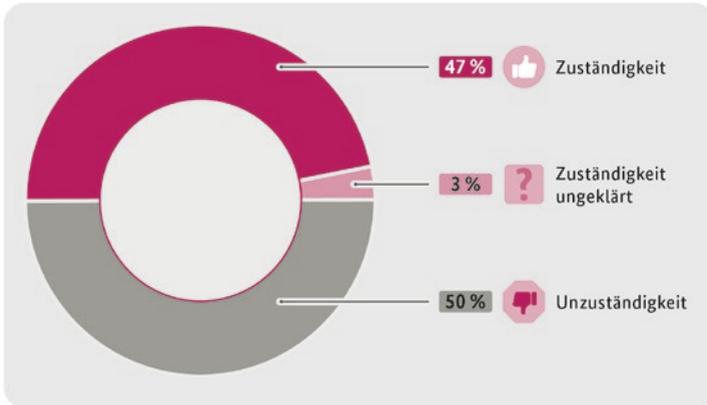
Eingangstyp der Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens 2022



Die weit überwiegende Anzahl der Schlichtungsanträge ging – wie schon seit Bestehen der Schlichtungsstelle BGG – per E-Mail bzw. per Webformular ein. Zwölf Prozent der Anträge wurden schriftlich mittels Brief oder Fax eingereicht. Es wurde kein Antrag per SQAT-Verfahren in Deutscher Gebärdensprache gestellt.

Abbildung 3: Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG

Im Jahr 2022 abgeschlossene Verfahren
bei der Schlichtungsstelle

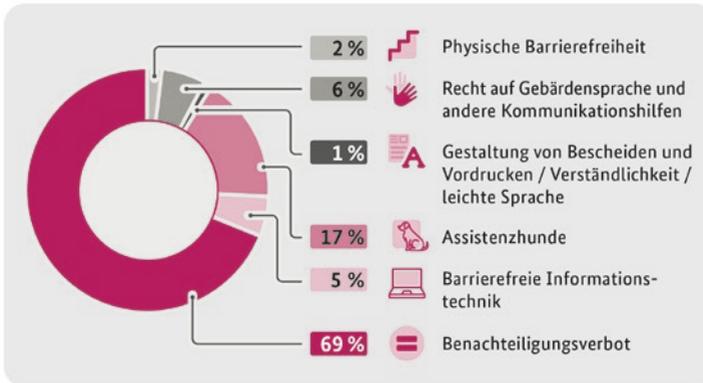


Die Schlichtungsstelle BGG ist zuständig, wenn im Antrag eine Verletzung der Rechte aus dem BGG durch eine öffentliche Stelle des Bundes oder eine öffentliche Einrichtung behauptet wird. Darüber hinaus ist die Schlichtungsstelle BGG seit Juli 2021 zuständig, wenn Menschen mit Behinderung mit einem Assistenzhund der Zutritt zu einer öffentlich zugänglichen Einrichtung verweigert wird.

Im Jahr 2022 war die Schlichtungsstelle BGG für knapp die Hälfte der Anträge zuständig, die in diesem Jahr beendet wurden. Bei der Hälfte der in 2022 beendeten Anträge war die Schlichtungsstelle BGG nicht zuständig, weil die Anliegen der Antragstellenden zum Beispiel Behörden auf Landes- oder Kommunalebene oder die Privatwirtschaft betrafen. Bei fünf Anträgen konnte eine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit wegen fehlender Angaben der Antragstellenden nicht ermittelt werden.

Abbildung 4: Themen der Anträge 2022

Themen der eingegangenen Anträge bei der Schlichtungsstelle 2022



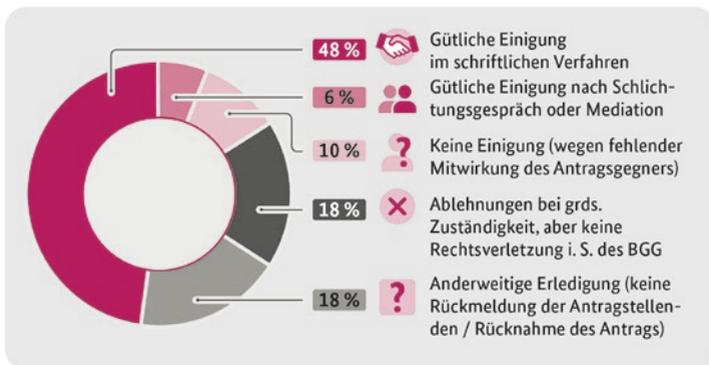
Mit großem Abstand ging es in 2022 wie schon in den Vorjahren in gut zwei Drittel der Fälle um das in § 7 BGG geregelte Benachteiligungsverbot. Dabei handelte es sich oft um die Geltendmachung von Ansprüchen aus den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung, und hier insbesondere um den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Benachteiligungen. Den zweitgrößten Anteil hatten im vergangenen Jahr erstmals Schlichtungsanträge rund um das Recht auf Zutritt zu Anlagen und Einrichtungen mit Assistenzhund.

Seit der Aufnahme des Anspruchs auf Begleitung durch einen Assistenzhund in das BGG wandten sich bereits ab der zweiten Jahreshälfte 2021 vermehrt Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle BGG. Sie machten Probleme beim Zutritt mit ihrem Assistenzhund in öffentliche Einrichtungen wie Arztpraxen oder Lebensmittelmärkte geltend. Dies setzte sich im Jahr 2022 fort. Der Anteil der Schlichtungsverfahren mit Bezug zu Assistenzhunden betrug im vergangenen Jahr 17 Prozent.

Die Zahl der Verfahren, bei denen es um das Recht auf die Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen wie zum Beispiel Schriftdolmetschung ging, ist in 2022 im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen und betrug 6 Prozent. Wenige Anträge gingen bezüglich fehlender physischer Barrierefreiheit (insgesamt 4 Anträge) und des Rechts auf Verständlichkeit von Texten, Bescheiden und Vordrucken sowie des Anspruchs auf Leichte Sprache (insgesamt 2 Anträge) ein.

Abbildung 5: Ergebnisse bei Beendigung der Schlichtungsverfahren

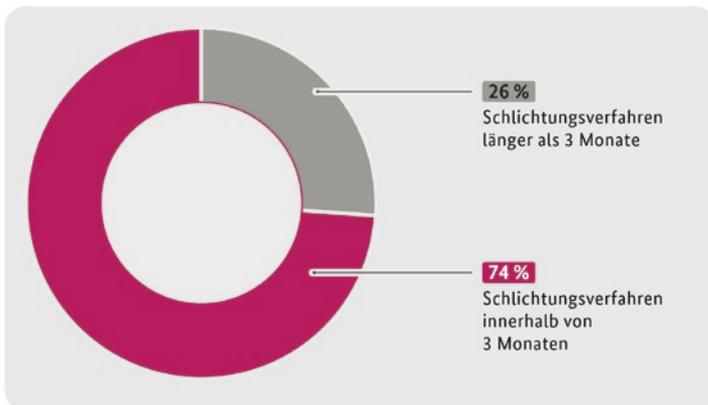
Ergebnisse der beendeten Schlichtungsverfahren bei Zuständigkeit 2022



Im Jahr 2022 konnte in mehr als der Hälfte der durchgeführten Schlichtungsverfahren eine Einigung erzielt werden. Der Anteil der Verfahren, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, verringerte sich weiter auf 10 Prozent. Der Anteil der Verfahren, die eine anderweitige Erledigung fanden, zum Beispiel durch Rücknahme des Antrags oder durch Lösung des Problems auf anderem als dem zunächst beabsichtigten Weg, sowie der Ablehnungen der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, weil keine Rechtsverletzung im Sinne des BGG vorlag, betrug jeweils gut ein Sechstel der in 2022 beendeten Verfahren.

Abbildung 6: Dauer der Schlichtungsverfahren

Dauer der Schlichtungsverfahren,
die 2022 abgeschlossen wurden

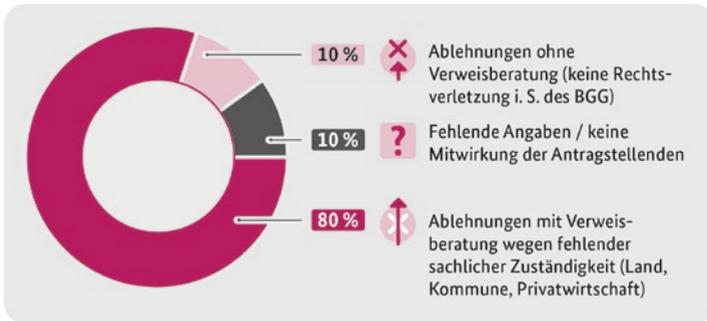


Im Jahr 2022 konnten wieder knapp drei Viertel der Schlichtungsverfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Bei gut einem Viertel der Verfahren wurden mehr als drei Monate bis zum Abschluss des Verfahrens benötigt. Dies war, wie schon in den Vorjahren meist bei Anträgen von Verbänden oder bei anderen sehr komplexen Fragestellungen der Fall.

Abbildung 7: Ablehnungsgründe

Soweit keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle festgestellt wurde, hatte dies insbesondere folgende Gründe:

Ablehnungsgründe für 2022 eingegangene Anträge, für die die Schlichtungsstelle nicht zuständig war

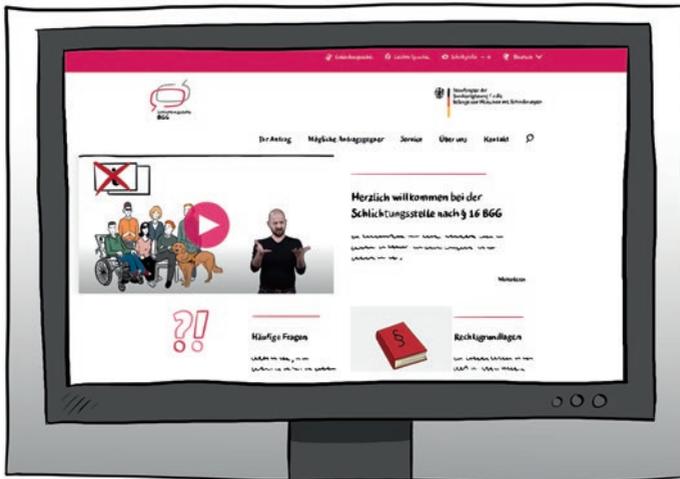


Bei vier von fünf der Anträge erfolgte wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit eine Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit Verweisberatung. Hier war eine Zuständigkeit auf Landes- oder Kommunalebene gegeben. Oder die Probleme bestanden mit Einrichtungen der Privatwirtschaft. Der Anteil der Anträge, für die die Schlichtungsstelle nicht zuständig war, lag nach einem zweijährigen Rückgang wieder so hoch wie in den ersten beiden Jahren ihrer Tätigkeit (2017 und 2018).

In zehn Prozent der Fälle erfolgte eine Ablehnung ohne Verweisberatung, da weder eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle noch eine Rechtsverletzung im Sinne des BGG festgestellt werden konnte.

Ebenfalls zehn Prozent der Ablehnungen erfolgten aufgrund fehlender Angaben oder mangels weiterer Mitwirkung der Antragstellenden, wenn eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht ermittelbar war.

9. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle BGG



Die Schlichtungsstelle informiert Menschen mit Behinderungen, Verbände und Interessenvertreter sowie öffentliche Stellen des Bundes und Unternehmen über verschiedene Kanäle über ihr Angebot. Sie entwickelt ihre Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend weiter.

9.1 Website der Schlichtungsstelle BGG

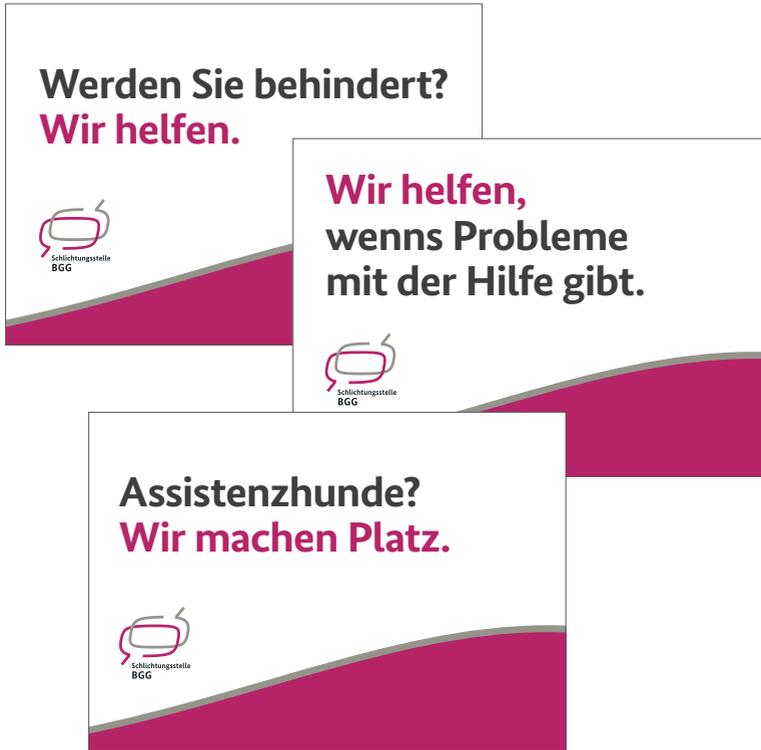
Die neu gestaltete, eigenständige Website der Schlichtungsstelle BGG (Link: www.schlichtungsstelle-bgg.de) wurde nach ihrem Relaunch 2021 im Laufe des Jahres 2022 weiter verfeinert. Die Inhalte der Website sind nun vollständig in Alltagssprache, Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache verfügbar. Von der Homepage und allen Unterseiten des Internetauftrittes kann mit

einem „Sprachwechsler“ in die jeweils andere Sprache umgeschaltet werden. Im März 2023 bestätigte ein BITV 2.0-Test, dass die Website über die gesetzlichen Vorgaben der BITV 2.0 hinaus barrierefrei gestaltet ist. Sie stellt als einzige Website alle geltenden Gesetze zur Barrierefreiheit in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung.

9.2 Informationsmaterial und Werbemittel

Die Schlichtungsstelle bietet Flyer in Alltagssprache, Leichter Sprache und Brailleschrift an. Außerdem versendet sie Poster und Infomaterialien, die unter der Postadresse, online oder per [E-Mail](#) bei der Schlichtungsstelle BGG bestellt werden können. Diese Materialien werden Beratungsstellen auch proaktiv durch Versandaktionen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren leistet die Schlichtungsstelle Textbeiträge zu verschiedenen laufend aktualisierten Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zum Beispiel Ratgeber für Menschen mit Behinderungen, Soziale Sicherung im Überblick.



Im Sommer 2022 informierte die Schlichtungsstelle die mehr als 700 Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) durch ein Anschreiben mit Informationsmaterialien über die Streitschlichtungsmöglichkeiten der Schlichtungsstelle. In der Folge fragten die EUTB vermehrt Informationsmaterial bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle BGG an. Vermehrt gingen auch Schlichtungsanträge bei der Geschäftsstelle ein, die durch Beratung einer EUTB veranlasst waren.

9.3 Vorträge, Veranstaltungen und Berichterstattung

Im Jahr 2022 fanden wieder viele Veranstaltungen statt, die Gelegenheit zum persönlichen Austausch boten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle nutzten die Möglichkeiten, um ihre Arbeit auf mehreren Veranstaltungen einem großen Publikum vorzustellen und Fragen zu beantworten. Vertreten war die Schlichtungsstelle auf den Inklusionstagen 2022, dem Tag der offenen Tür des BMAS und dem Tag der Schwerbehinderten im Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Bei Fachveranstaltungen hat die Schlichtungsstelle BGG Behörden, Verbände, Unternehmen und Beschäftigte aus dem universitären Bereich mit Vorträgen über ihre Arbeit informiert.

Es wurde eine Schulung speziell für Richterinnen und Richter neu konzipiert und erstmals an der Deutschen Richterakademie im Rahmen einer Jahresfortbildung für Sozialrichterinnen und -richter durchgeführt. Diese zeigten großes Interesse am BGG und am Schlichtungsverfahren. Insbesondere zum Thema angemessene Vorkehrungen sowie bezüglich der prozessualen Auswirkungen des Schlichtungsverfahrens gab es rege Diskussionen – besonders zu der Frage, ob in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelbelehrungen auf das Schlichtungsverfahren hinzuweisen, und über die durch § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGG geänderte Fristenregelung zu belehren ist.

In der Literatur wird für die verwaltungsgerichtliche Rechtsmittelbelehrung angenommen, dass bei unterbliebener Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und dessen Auswirkungen auf Rechtsbehelfsfristen eine Verlängerung dieser gemäß § 58 Absatz 2 VwGO auf ein Jahr eintritt. Konsequenterweise müsste dies dann auch im Bereich des Sozialrechts angenommen werden, soweit ein Schlichtungsverfahren in Betracht kommt (§ 66 Absatz 2 SGG).

Auch im Jahr 2022 nahm die Schlichtungsstelle BGG an den gemeinsamen, zweimal jährlich stattfindenden Treffen mit den für barrierefreie IT zuständigen Durchsetzungsstellen der Länder teil, das in diesem Jahr in Kiel stattfand.

Die Schlichterinnen und Schlichter waren 2022 in mehreren Fachmedien gefragte Gesprächspartnerinnen und -partner. Interviews erschienen in der Zeitschrift „[Rollstuhl-Kurier](#)“ und im Podcast „[Das lasse ich mir nicht bieten](#)“ der Initiative Selbstbestimmt Leben (isl). Nach einem Gespräch mit der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) erschien im [söp-Blog](#) ein Fachbeitrag über die Aufgaben der Schlichtungsstelle BGG. In der Fachzeitschrift „info also“ erschien ein Aufsatz von zwei Schlichterinnen mit dem Titel „Das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG - Rechtlicher Überblick, Erfahrungen seit 2016 und Weiterentwicklung durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“⁴.

4 Faludi/Werner, info also 2022, 208-2013

10. Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG

Die Schlichtungsstelle wird häufig telefonisch oder per E-Mail mit allgemeinen Anfragen kontaktiert. Interessierte wollen Näheres über die Aufgaben der Schlichtungsstelle erfahren, sich nach der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens oder dem Ablauf eines solchen erkundigen. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle findet eine umfassende Beratung statt. In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle BGG ganz offensichtlich nicht zuständig ist, kann häufig dennoch Hilfestellung bei der Suche nach Unterstützung vor Ort gegeben werden. Beispielsweise wird an Beratungsstellen in den Ländern und Kommunen verwiesen.

Im Jahr 2022 machte sich erneut der Hinweis auf die Schlichtungsstelle BGG bemerkbar, den öffentliche Stellen des Bundes in ihre Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites aufnehmen müssen. Hier wird die Schlichtungsstelle BGG als Durchsetzungsstelle benannt.

Wie auch in den Vorjahren gab es in diesem Kontext eine große Zahl irrtümlicher Anfragen per E-Mail oder Kontaktformular von Personen, die eigentlich ein Anliegen an die Behörde hatten, welche die Website betreibt. Dies betraf häufig auch Fragen zu Aufenthalt und Asyl in Deutschland.

11. Beispielfälle

Die folgenden allgemein gehaltenen Fallbeschreibungen sollen exemplarisch die Vielfalt der im vergangenen Jahr bearbeiteten Schlichtungsverfahren verdeutlichen.

11.1 Zusicherung von Kraftfahrzeughilfe

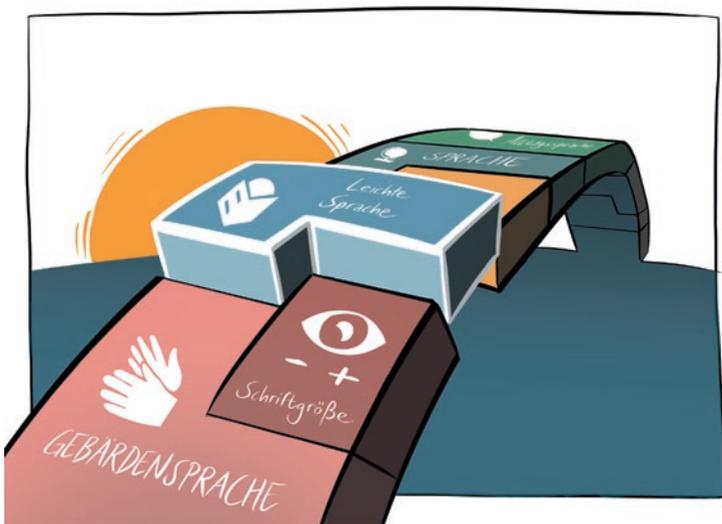
Eine Frau, die seit ihrer Kindheit auf den Rollstuhl angewiesen ist, hatte nach ihrer Ausbildung eine befristete Beschäftigung gefunden. Sie beantragte Leistungen der Kraftfahrzeughilfe, da ihr privat beschaffter PKW alt sei und wegen ihrer fortschreitenden Erkrankung für sie nicht mehr nutzbar wäre. Deshalb benötige sie einen Kleinbus mit einem Hublift. Entsprechende Angebote von Kraftfahrzeugausrüstern legte sie vor. Der Sozialleistungsträger führte eine umfassende Prüfung der medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen durch, die auch nach mehreren Ortsterminen und Gutachten noch nicht zu einer Entscheidung geführt hatte – unter anderem, weil die Entfristung des Arbeitsvertrages der Antragstellerin nicht gesichert war.

In einem online geführten Schlichtungsgespräch sagte der Sozialleistungsträger zu, die Voraussetzungen für die Kraftfahrzeughilfe ohne neue Begutachtung zügig zu prüfen und zunächst eine Zusicherung zu geben. In der Zusicherung wurde der Anspruch der Antragstellerin auf Kraftfahrzeughilfe dem Grunde nach festgestellt. Nachdem der Arbeitsvertrag der Antragstellerin entfristet wurde, wurde ihr die Kraftfahrzeughilfe im gewünschten Umfang gewährt.

11.2 Anerkennung für den neuen Assistenzhund

Ein ausgebildeter Signalhund gab zehn Jahre lang einer Frau mit eingeschränktem Hörvermögen Sicherheit bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Nachdem er gestorben war, begannen die Probleme der Antragstellerin. Der neue Hund, dessen Ausbildung die Antragstellerin nicht von ihrer Rente, sondern nur Schritt für Schritt durch Spenden finanzieren konnte, wurde in den Geschäften und Behörden nicht akzeptiert, weil noch kein Ausbildungsnachweis vorlag. Die Rechtslage für Assistenzhunde in Ausbildung ist noch ungeklärt. Mit mehreren Schreiben an die Lebensmittel-Discounter, bei denen die Antragstellerin abgewiesen worden war, warb die Schlichtungsstelle für eine gütliche Einigung mit der Antragstellerin. In den meisten Fällen konnte so ein Zutrittsrecht für die Antragstellerin erreicht werden. Auch ein Gesprächstermin bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe konnte mit dem neuen Hund wahrgenommen werden.

11.3 Barrierefreie Bürgerportale und Zugänglichkeit von Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren



Mehrere Anträge rankten sich um vielfältige Barrieren digitaler Bürgerportale von Bundesbehörden. So wurden zum Beispiel mangelnde Navigationsmöglichkeiten für blinde Menschen und fehlende barrierefreie Dokumente oder Antragsformulare beklagt. Hinzu kamen oft veraltete oder unvollständige Barrierefreiheits-erklärungen. Die Behörden beriefen sich zur Rechtfertigung oft auf laufende Umbauarbeiten an dem Portal und auf Engpässe bei ihrem technischen Dienstleister.

So wandte sich zum Beispiel ein Antragsteller mit Sehbehinderung an die Schlichtungsstelle, weil in einer im Alltagsleben benötigten App einer Bundesbehörde die Erklärung zur Barrierefreiheit und der Feedbackmechanismus fehlten. Nachdem zunächst eine Abhilfe mit dem nächsten Update in Aussicht gestellt worden war, verzögerte sich dies immer wieder, da aus Sicht des Antragsgegners andere Nachbesserungen eine höhere Priorität hatten. Durch stetes Nachhaken der schlichtenden Person konnte am Ende aber letztlich eine Umsetzung erreicht werden.

In einem weiteren Verfahren war eine blinde Bürgerin bei der Online-Antragstellung auf Geldleistungen mit verschiedenen Barrieren konfrontiert. So waren beispielsweise die per Post zugesandten Zugangsdaten zum Kundenportal zunächst nicht barrierefrei. Auch mit ihrem Verlangen auf Zugänglichmachung von Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren stieß sie auf wenig bürgerfreundliche Abläufe. Im Schlichtungsverfahren konnte unter anderem erreicht werden, dass die Bürgerin die an sie adressierten Behördenschreiben auf einem Datenträger (USB-Stick) erhielt. Zudem wurde seitens der Behörde ein zentraler Prozess zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten in Gang gesetzt, der 2022 jedoch noch nicht abgeschlossen war.

Insgesamt konnte in Schlichtungsverfahren rund um das Thema Digitale Barrierefreiheit mehrfach erreicht werden, dass sich die Behörden auf einen Zeitplan mit konkreten Schritten und Terminen

für die Beseitigung der Barrieren und eine Aktualisierung der Barrierefreiheitserklärung verpflichteten.

11.4 Kostenübernahme für eine gewünschte Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen



Ein Antragsteller mit atypischem Autismus wandte sich in einem Konflikt mit einem Sozialversicherungsträger wegen der Förderung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle. Der Antragsgegner hatte dies zunächst abgelehnt und den Besuch einer Berufsschule vorgesehen. Dem sah sich der Antragsteller behinderungsbedingt allerdings nicht gewachsen. Die Tätigkeit in der Werkstatt wurde von dem Antragsteller gewünscht, weil er sich bereits im Rahmen mehrerer Praktika einen positiven Eindruck von der Werkstatt hatte verschaffen können und sie für seine Bedürfnisse als besonders gut geeignet empfand. Im Schlichtungsverfahren konnte erreicht werden, dass die Angelegenheit auf höherer Ebene nochmals überprüft wurde, und es letztlich zur Bewilligung der vom Antragsteller gewünschten Maßnahme kam.

11.5 Angemessene Vorkehrungen im Studium

Ein Antragsteller mit Autismusspektrumstörung wandte sich wegen Barrieren im dualen Studium bei einer Bundesbehörde sowie bei Prüfungen an die Schlichtungsstelle. Im Rahmen einer Mediation konnte auf Behördenseite das Verständnis für die schwierige Situation des Antragstellers maßgeblich verbessert werden. In der Mediationsvereinbarung wurden Maßnahmen zur weiteren Studien- und Prüfungsgestaltung sowie regelmäßige Gespräche mit einem festen Ansprechpartner vereinbart.

12. Beispiele für hilfreiche Verweisberatung

Auch im Jahr 2022 konnte die Schlichtungsstelle in vielen Fällen im Wege einer Verweisberatung dabei helfen, Probleme zu lösen, wenn aufgrund fehlender Zuständigkeit kein Schlichtungsverfahren möglich war.

12.1 Geltendmachung eines Impfschadens

Ein Antragsteller wandte sich an die Schlichtungsstelle BGG mit der Bitte um Unterstützung wegen eines von ihm vermuteten Impfschadens nach einer Impfung gegen Covid-19. Die Schlichtungsstelle wies ihn darauf hin, dass im Falle eines Impfschadens ein Anspruch auf Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei den örtlichen Versorgungsämtern geltend gemacht werden kann. Da die Versorgungsämter in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder liegen und damit keine öffentlichen Stellen des Bundes sind, war ein Schlichtungsverfahren nach dem BGG zu diesem Anliegen nicht möglich.

12.2 Diskriminierung wegen physischer Barrieren auf Gemeindeebene

Ein Rollstuhlfahrer stellte einen Schlichtungsantrag, weil er schon lange wegen vermeidbarer Barrieren an seinem Wohnort durch den örtlichen Gemeinderat diskriminiert worden sei.

Ein Schlichtungsverfahren war aufgrund der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten nicht möglich, da hier die kommunale Ebene berührt war. Der Antragsteller wurde jedoch darauf aufmerksam

gemacht, dass er sich an die Beauftragte des Landkreises für die Belange von Menschen mit Behinderungen wenden kann. Eine weitere Möglichkeit, sich gegen Diskriminierungen aufgrund Behinderung zu wehren, bestand in diesem Fall mit der Antidiskriminierungsstelle des betreffenden Bundeslandes, auf die der Antragsteller hingewiesen wurde.

12.3 Schnellstmögliche Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme

Ein Antragsteller bat für seine Schwester um Hilfe für den schnellen Beginn einer medizinisch dringend notwendigen Anschlussrehabilitation nach einem schweren Unfall im Ausland und mehreren daraufhin erforderlichen Operationen. Die Krankenkasse wollte einen Aufnahmetermin in einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung erst in vier bis fünf Monaten in Aussicht stellen. Ein Schlichtungsverfahren war in diesem Fall nicht möglich, da die regional zuständige Krankenkasse der Aufsicht des betreffenden Landesministeriums untersteht, also keine öffentliche Stelle des Bundes ist. Neben der Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, wurde dem Antragsteller empfohlen, sich an die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) zu wenden, auf die auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung hinweist (Website der UPD: www.patientenberatung.de).

12.4 Streitigkeiten mit Nachbarn wegen Spaziergängen mit Blindenführhund

Die Ehefrau eines Blinden wandte sich mit der Bitte um Hilfe an die Schlichtungsstelle BGG, da er bei Spaziergängen mit seinem ausgebildeten Blindenführhund von Nachbarn angefeindet worden sei. Diese behaupteten diverses Fehlverhalten des Blindenhundes und Verstöße des Blindenhundführers gegen Landesgesetze bei der Haltung von Blindenführhunden. Sie schalteten das städtische Ordnungsamt ein.

Die Besonderheit dieser Auseinandersetzung war, dass gerade nicht das Zutrittsrecht nach dem BGG betroffen war. Daher war ein Schlichtungsverfahren nach dem BGG nicht möglich. Um Unterstützung zu bekommen, wurde eine Kontaktaufnahme mit dem Beirat der Stadt für Menschen mit Behinderungen angeregt. Zur Klärung von Missverständnissen mit dem städtischen Ordnungsamt wegen landesrechtlicher Bestimmungen wurde außerdem vorgeschlagen, sich an die zuständige Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen zu wenden.

13. Evaluation der gesetzlichen Regelungen des Schlichtungsverfahrens

Sechs Jahre nach der Novellierung des BGG wurden im Dezember 2022 die Ergebnisse der Evaluation der 2016 getroffenen Regelungen veröffentlicht ([Bundestags-Drucksache 20/4440](#)). Damit wurde auch die Wirksamkeit der Regelungen zur Schlichtungsstelle BGG bewertet. Im Rahmen von Experteninterviews wurden auch zwei Schlichterinnen durch Forscher interviewt. Fragen wurden insbesondere zu den Prozessen in der Schlichtungsstelle, zur Zugänglichkeit für Menschen mit Lernbehinderungen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit gestellt. Die Erfahrung der schlichtenden Personen bei der Anwendung des BGG war nicht Schwerpunkt des Interviews. Darüber hinaus fanden die Jahresberichte der Schlichtungsstelle im Abschlussbericht Erwähnung.

Erfreulich ist, dass die Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass sich das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG als niedrighschwelliges außergerichtliches Verfahren der Streitbeilegung zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Bundes bewährt hat. So sei die Arbeit der Schlichtungsstelle im Rahmen der Befragungen als „durchweg (sehr) positiv“ bewertet worden (Bundestags-Drucksache 20/4440, Seite 171, 173). Festgestellt wird, dass in einigen Kreisen der Befragten, zum Beispiel bei Schwerbehindertenvertretungen oder Rechtschutzvertretungen der Verbände die Bekanntheit der Schlichtungsstelle erhöht werden sollte. Hierzu ist die Schlichtungsstelle bereits aktiv geworden und hat Informationsmaterialien an Beratungsstellen und Schwerbehindertenvertretungen versandt.

Als Ergebnis der Evaluation werden einige Änderungen im BGG vorgeschlagen. Aus Sicht der Schlichtungsstelle hervorzuheben ist insbesondere die Ausweitung des Kreises der Antragsgegner im Schlichtungsverfahren auf Landesbehörden, die Bundesrecht ausführen. Diese wäre eine große Verbesserung für viele Menschen mit Behinderungen, deren inhaltlich berechtigte Anträge aktuell mangels Zuständigkeit abgelehnt werden müssen. So ist es den betroffenen Menschen mit Behinderungen nur schwer zu vermitteln, dass es von der Wahl der Krankenkasse abhängt, ob ein Schlichtungsverfahren möglich ist oder nicht. Noch unverständlicher ist die aktuelle Situation im Bereich der Rentenversicherung. Hier wird den Versicherten gesetzlich vorgeschrieben, ob für sie ein landes- oder bundesunmittelbarer Rentenversicherungsträger zuständig ist. Für den Einzelnen ist dies nicht beeinflussbar. Obwohl von den Trägern dasselbe Recht anzuwenden ist, kommt nur für die Versicherten der bundesunmittelbaren Träger ein Schlichtungsverfahren in Betracht. Das benachteiligt die anderen Versicherten und führt in der Praxis immer wieder zu Unverständnis.

Auch der Vorschlag eines eigenen Antragsrechts für Schwerbehindertenvertretungen in Bundesbehörden ist aus Sicht der Schlichtungsstelle sinnvoll. Damit würde Druck von den Schultern der Beschäftigten mit Behinderungen genommen. Sie müssten bei gravierenden Barrieren in Behörden nicht mehr selbst in den Konflikt mit ihrem Arbeitgeber gehen. Diesen scheuen viele Beschäftigte aus Angst vor beruflichen Nachteilen.

Anknüpfend an die Evaluation des BGG steht nun auch die Evaluation der ebenfalls 2016 novellierten Verordnungen zum BGG, wie auch der damals neu geschaffenen BGleiSV an. Die Schlichtungsstelle bringt sich auch hier gern mit ihren umfangreichen Erfahrungen aus der Schlichtungspraxis ein. Die Schlichtungsstelle erwartet mit Spannung, wie die Ergebnisse in die in dieser Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vorgesehene erneute Novellierung des BGG Eingang finden. Sie hofft, dass hierbei ihre

in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen in der Rechtsanwendung des BGG – auch hinsichtlich des in der Praxis nicht immer unkomplizierten Zusammenspiels der Regelungen mit anderen Normen – noch einbezogen werden.

14. Anhang

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)⁵

vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

⁵ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html, zuletzt abgerufen am 27. April 2023.

Den vollständigen Gesetzestext des BGG finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: [Schlichtungsstelle BGG - Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\) \(schlichtungsstelle-bgg.de\)](http://www.schlichtungsstelle-bgg.de)

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

- § 12 Öffentliche Stellen des Bundes
- § 12a Barrierefreie Informationstechnik
- § 12b Erklärung zur Barrierefreiheit
- § 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit
- § 12d Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2b

Assistenzhunde

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
- § 12h Haltung von Assistenzhunden
- § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
- § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
- § 12k Studie zur Untersuchung
- § 12l Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 Verbandsklagerecht

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Abschnitt 1

BGG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar

oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,

2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,

2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
 - a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder

- c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
- 3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
 - a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört
oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

- (1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.
- (2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält
 1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
 2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
 3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.
- (3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
 1. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
 2. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
 3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes: ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 1 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

§ 12d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Abschnitt 2b

Assistenzhunde

§ 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugängli-

chen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023

- a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde, oder
- b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2023 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 12f Ausbildung von Assistenzhunden

Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen

eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

§ 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

§ 12h Haltung von Assistenzhunden

(1) Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

§ 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12l erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013⁶. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

⁶ Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

§ 12j Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012⁷ tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012²² erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

⁷ Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

§ 12k Studie zur Untersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

§ 12l Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
2. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2023 in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.

Abschnitt 3

Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) Die Bundeschfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. Sie berät darüber hinaus auch die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Bei der Bundeschfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des

§ 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes
oder
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,

4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5

BGG

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

- (1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des BGG und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV)⁸

BGleiSV

vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist.

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel

1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und der öffentlichen Stelle oder dem Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichtungsstelle

1) Die Schlichtungsstelle wird bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.

⁸ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 27. April 2023. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache (DGS): [BGleiSV in DGS](#)

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen.

(3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Unter Beteiligung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

§ 4 Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der beteiligten öffentlichen Stelle oder des beteiligten Eigentümers, Besitzers oder Betreibers von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dieser oder diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen. Ist die Schlichtungsstelle der Ansicht, dass eine andere Stelle Möglichkeiten der Abhilfe anbieten könnte, kann sie eine Verweisberatung anbieten.

§ 7 Rechtliches Gehör

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.

§ 8 Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Gibt die öffentliche Stelle keine Stellungnahme ab, kann die schlichtende Person den Beteiligten allein auf Grund des

Schlichtungsantrages einen Schlichtungsvorschlag nach Absatz 2 unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der

Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10 Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang unterbreitet werden.

§ 11 Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung

§ 12 Kosten des Verfahrens

Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13 Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens, die oder der einer Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits

nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Die Erforderlichkeit beurteilt die Schlichtungsstelle nach den Umständen des Einzelfalls. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 15 Information durch die Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Website, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 veröffentlicht werden. Sie stellt klare und verständliche Informationen barrierefrei zur Verfügung, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0⁹)

vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist.

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziele

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

9 Quelle: BITV 2.0 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis ([gesetzes-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)), zuletzt abgerufen am 27. April 2023.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache:
[BITV 2.0 in DGS](#)

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 12a bis 12c des Behindertengleichstellungsgesetzes für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:

1. Websites,
2. mobile Anwendungen,
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
4. grafische Programmoberflächen, die
 - a) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
 - b) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

(2) Von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen die betreffenden Stücke aus Kulturerbesammlungen in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden können,
2. Archive, die weder Inhalte enthalten, die für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden, noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden, sowie
3. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

(3) Für den Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte kann die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von dieser Verordnung festlegen.

§ 2a Begriffsdefinitionen

- (1) Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die
1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
 2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
 3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können.

Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites. Von dieser Verordnung umfasst sind auch solche Websites, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten, wie Intranets oder Extranets.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden. Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

(3) Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Hierzu zählen

insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. Dazu zählen unter anderem

1. die Zuweisung und der Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,
2. die Bearbeitung dieser Dokumente,
3. die Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,
4. die Terminplanung und
5. die Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich der

1. grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays
2. grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder in Echtzeit-Raum- Repräsentationen.

§ 3 Anzuwendende Standards

(1) Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn diese Angebote, Anwendungen und Dienste

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.

(3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(4) Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden.

(5) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig alle zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache, insbesondere

1. aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen,
2. Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben,

3. Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informations-technik nach § 5 sowie
4. weiterführende Erläuterungen.

§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

§ 5 Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik

(1) Bei der Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet, in dem fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und der Landes-Überwachungsstellen, aus Verbänden von Menschen mit Behinderungen, aus der Wirtschaft und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft sowie öffentlicher Stellen, in angemessener Zahl vertreten sein sollen.

(2) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beruft die Mitglieder des Ausschusses in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den jeweils aktuellen Stand der Technik nach § 3 Absatz 2 und 3 zu ermitteln und zu dokumentieren,
2. sonstige gesicherte Erkenntnisse zur barrierefreien Informationstechnik zu ermitteln und zu dokumentieren, insbesondere Erkenntnisse bezüglich eines höchstmöglichen Maßes an Barrierefreiheit im Sinne von § 3 Absatz 4,
3. Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen nach § 3 zu erarbeiten.

(4) Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes unterstützt.

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit berät die öffentlichen Stellen des Bundes im Rahmen der Erstberatung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur barrierefreien Gestaltung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Das Informationstechnikzentrum Bund und die BWI GmbH als zentrale Informationstechnik-Dienstleister der Bundesverwaltung beraten und unterstützen bei der technischen Umsetzung der IT-Barrierefreiheit.

§ 7 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile

Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen.

(2) Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 enthalten.

(4) Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen. Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website eine Mustererklärung.

(5) Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 8 Überwachungsverfahren

(1) Das Überwachungsverfahren nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes durchzuführen unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 1 bis 7 sowie des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABL. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Prüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus § 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen getrennt. Sie kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.

(3) Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

(4) Die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Ausschuss nach § 5 werden in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt ihre Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 9 Berichterstattung

(1) Der Bericht an die Europäische Kommission wird durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erstellt unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über:

1. die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes,
2. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes, und
3. Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Folgenabschätzung

Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Anlage 1 (weggefallen)

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 1859; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Teil 1

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.
2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
4. Das Video ist durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden.



Symbol für

Deutsche Gebärdensprache 1

Quelle: Beschreibung auf

www.dgs-filme.de bzw.

Symbol auf www.dgs-filme.de

5. Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel.
6. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.
7. Der Gebärdensprach-Film ist darüber hinaus als Datei zum Herunterladen verfügbar. Es sind Angaben zur Größe der Datei sowie zur Abspieldauer verfügbar.

Teil 2

Für die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Abkürzungen, Silbentrennung am Zeilenende, Verneinungen sowie Konjunktiv-, Passiv- und Genitiv- Konstruktionen sind zu vermeiden.
2. Die Leserinnen oder Leser sollten, soweit inhaltlich sinnvoll, persönlich angesprochen werden.
3. Begriffe sind durchgängig in gleicher Weise zu verwenden.
4. Es sind kurze, gebräuchliche Begriffe und Redewendungen zu verwenden. Abstrakte Begriffe und Fremdwörter sind zu vermeiden oder mit Hilfe konkreter Beispiele zu erläutern. Zusammengesetzte Substantive sind durch Bindestrich zu trennen.
5. Es sind kurze Sätze mit klarer Satzgliederung zu bilden.
6. Sonderzeichen und Einschübe in Klammern sind zu vermeiden.
7. Inhalte sind durch Absätze und Überschriften logisch zu strukturieren. Aufzählungen mit mehr als drei Punkten sind durch Listen zu gliedern.

8. Wichtige Inhalte sind voranzustellen.
9. Es sind klare Schriftarten mit deutlichem Kontrast und mit einer Schriftgröße von mindestens 1.2 em (120 Prozent) zu verwenden. Wichtige Informationen und Überschriften sind hervorzuheben. Es sind maximal zwei verschiedene Schriftarten zu verwenden.
10. Texte werden linksbündig ausgerichtet. Jeder Satz beginnt mit einer neuen Zeile. Der Hintergrund ist hell und einfarbig.
11. Es sind aussagekräftige Symbole und Bilder zu verwenden.
12. Anschriften sind nicht als Fließtext zu schreiben.
13. Tabellen sind übersichtlich zu gestalten.

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV¹⁰)

vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.

Eingangsformel

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

¹⁰ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 27. April 2023
Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache:
[Kommunikationshilfenverordnung](#)

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt den Träger öffentlicher Gewalt bei seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher, die gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung - VBD¹¹)

vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist.

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für alle blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).
- (2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

¹¹ Quelle: Webseite www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 27. April 2023. Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: [Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung](#).

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

Assistenzhundeverordnung (AHundV)¹²

vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) - Auszug

Eingangsformel

Auf Grund des § 12l des Behindertengleichstellungsgesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anwendbar auf Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten

1. für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden oder gewährt worden sind, ausschließlich die §§ 2, 23, 24 Absatz 2, § 26 und 27,
2. für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausschließlich die §§ 2, 22, 24 bis 27 sowie

¹² Quelle: www.gesetze-im-internet.de, zuletzt abgerufen am 27. April 2023.

3. für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausschließlich die §§ 2, 21, 24 bis 27.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Welpen- und Junghundpate: eine Person, die die Grund-erziehung eines Hundes im Auftrag einer Ausbildungsstätte durchführt,
2. gesundheitliche Eignung: eine gute physische und psychische Verfassung des Hundes ohne nicht einfach behandelbare oder kontrollierbare chronische Schmerzen und Leiden sowie ohne Verhaltensstörungen,
3. fachliche Stelle: eine von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH für die Zulassung von Ausbildungsstätten nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes akkreditierte Zertifizierungsstelle,
4. Ausbildungsstätte: eine nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zugelassene Stelle, die Assistenzhunde und Mensch- Assistenzhund-Gemeinschaften ausbildet,
5. Ausbildung: eine Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft,
6. Fremdausbildung: eine Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte,
7. Selbstausbildung: eine Ausbildung durch den Menschen mit Behinderungen, begleitet von einer Ausbildungsstätte,
8. Vertrauensperson: die Person, zu der der Hund bei Beginn der Ausbildung eine stabile Bindung aufgebaut hat,
9. Prüfer: eine Stelle im Sinne des § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die die Zertifizierung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vornimmt,

10. Fachprüfer: eine vom Prüfer in die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft einbezogene natürliche Person, die die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft durchführt und das Ergebnis der Prüfung beurteilt,
11. Abzeichen: ein Aufnäher, der mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 versehen ist und sich zur Befestigung an einer Kenndecke und einem Führgeschirr eines Hundes eignet.

§ 3 Assistenzhundarten

(1) Assistenzhunde lassen sich anhand der Hilfeleistungen, die sie für einen Menschen mit Behinderungen erbringen, in die folgenden Assistenzhundarten einteilen:

1. Blindenführhund: Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens,
2. Mobilitätsassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung,
3. Signalassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung,
4. Warn- und Anzeige-Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen und
5. PSB-Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen.

(2) Assistenzhunde, die sich mehreren Assistenzhundarten zuordnen lassen, werden nach dem Schwerpunkt ihrer Hilfeleistungen bezeichnet.

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an einen Assistenzhund

§ 4 Grunderziehung des Hundes

Vor der Ausbildung bedarf der Hund einer Grunderziehung. Die Grunderziehung beginnt möglichst im Welpenalter und beinhaltet eine Schulung des Gehorsams sowie des Sozial- und Umweltverhaltens. Die Grunderziehung kann auch durch Dritte, zum Beispiel eine Ausbildungsstätte, durchgeführt werden. Bezieht die Ausbildungsstätte einen Welpen- und Junghundpaten in die Grunderziehung ein, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser die erforderliche Sachkunde besitzt und die Grunderziehung tierschutzgerecht erfolgt.

§ 5 Gesundheitliche Eignung, Attest

(1) Der Hund muss als Assistenzhund gesundheitlich geeignet sein. Die gesundheitliche Eignung ist durch eine tierärztliche Untersuchung festzustellen. Bei der tierärztlichen Untersuchung muss der Hund mindestens zwölf Monate alt sein.

(2) Die Vorgaben für die tierärztliche Untersuchung ergeben sich aus der Anlage 1. Der Tierarzt kann im Rahmen seines tierärztlichen Ermessens nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst im Einzelfall von diesen Vorgaben abweichen. Sofern er für eine einzelne Untersuchung den fachtierärztlichen Standard nicht erfüllt, muss ein anderer geeigneter Tierarzt diese Untersuchung durchführen.

(3) Diagnosen gemäß Anlage 2 schließen eine gesundheitliche Eignung des Hundes aus.

(4) Steht die gesundheitliche Eignung fest, stellt der Tierarzt ein

Attest aus, das die in Anlage 3 aufgeführten Angaben enthält. Er hat die Feststellung der gesundheitlichen Eignung auf die Ausbildung zu einer bestimmten Assistenzhundart (§ 3 Absatz 1) zu beschränken, sofern die Untersuchungsergebnisse dies erfordern. Dem Attest sind ein Befunderhebungsbogen, der dem Muster der Anlage 1 entspricht, sowie die Untersuchungsergebnisse durchgeführter weiterführender Untersuchungen beizufügen. Abweichungen von den Vorgaben gemäß Absatz 2 Satz 2 sind vom Tierarzt anzugeben und zu begründen.

§ 6 Mikrochip-Transponder und Registrierungspflicht

Der Hund ist spätestens bei der tierärztlichen Untersuchung nach § 5 Absatz 1 dauerhaft mit einem Mikrochip-Transponder gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178/1 vom 28.6.2013, S. 11) zu kennzeichnen. Sofern für den Hund keine anderweitige Registrierungspflicht besteht, meldet der Halter den Hund innerhalb von drei Monaten nach der Kennzeichnung mit einem Mikrochip-Transponder bei einem Haustierregister an.

Abschnitt 3

Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

§ 7 Fremdausbildung und Selbstausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt als Fremdausbildung oder Selbstausbildung.

(2) Bei der Selbstausbildung leitet die Ausbildungsstätte den Menschen mit Behinderungen an und führt notwendige Schul-

ungen, insbesondere zur Zusammenarbeit von Mensch und Hund durch. Art und Umfang der Einbeziehung der Ausbildungsstätte richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Sie muss jedoch mindestens einen Umfang von 60 Zeitstunden, verteilt auf einen Zeitraum von zwei Monaten, umfassen.

(3) Von den zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 Satz 3 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits eine Ausbildung mit einem anderen Hund absolviert oder begleitet hat.

§ 8 Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen Mensch und Hund zu schaffen. Diese liegt vor, wenn

1. die erforderlichen Hilfeleistungen bedarfsgerecht und zwischen Mensch und Hund aufeinander abgestimmt ausgeführt werden,
2. Mensch und Hund das notwendige Vertrauen und eine sichere Bindung zueinander entwickelt haben,
3. der Mensch den Hund hinreichend kontrollieren kann und dieser gegenüber dem Menschen den erforderlichen Gehorsam besitzt,
4. sich die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sicher im privaten und öffentlichen Raum bewegt,
5. der Mensch verschiedene Reaktionsweisen des Hundes, wie etwa bei Stress, erkennen und darauf angemessen reagieren kann und
6. der Mensch den Hund außerhalb dessen Hilfeleistungsaufgaben mental und körperlich angemessen beschäftigen sowie artgemäß versorgen und halten kann.

(2) Ziel der Ausbildung ist es zudem, dass der Mensch mit Behinderungen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten eines Assistenzhundes besitzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt zu einer der in § 3 Absatz 1 genannten Assistenzhundarten und umfasst mindestens den in Anlage 4 und in diesem Abschnitt aufgeführten Ausbildungsinhalt.

(4) Die Ausbildung muss unter Beachtung der einschlägigen Gesetze erfolgen, insbesondere des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ausbildung sind tierschutzgerechte Methoden und Hilfsmittel zu verwenden und zu vermitteln, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Lerntheorien entsprechen.

§ 9 Generelle Eignung als Assistenzhund, Alter bei Beginn der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstätte vergewissert sich bei der Fremdausbildung und bei Selbstausbildung so früh wie möglich, ob der Hund generell als Assistenzhund geeignet ist. Die generelle Eignung als Assistenzhund liegt vor, wenn

1. die gesundheitliche Eignung des Hundes innerhalb der letzten drei Monate festgestellt wurde und der Ausbildungsstätte ein entsprechendes Attest, der Befunderhebungsbogen sowie die weiteren Untersuchungsergebnisse vorliegen,
2. sich der Hund nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte zur Ausbildung für die Assistenzhundart, zu der er ausgebildet werden soll, insbesondere im Hinblick auf seine körperliche Beschaffenheit, Rassezugehörigkeit und äußere Erscheinungsform eignet,

3. der Hund nach Einschätzung der Ausbildungsstätte bei Abschluss der Ausbildung den für einen Assistenzhund erforderlichen Gehorsam zeigen wird,
4. der Hund noch kein Training zum Schutz-, Wach- oder Herdenschutzhund absolviert hat,
5. er nicht zur Zucht eingesetzt wird, sofern es sich um eine Hündin handelt, und
6. nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte davon auszugehen ist, dass der Hund bei Abschluss der Ausbildung das für einen Assistenzhund erforderliche Sozial- und Umweltverhalten zeigen wird; das heißt, dass er
 - a) sich im Kontakt mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren artgemäß verhält und sozialkompetent kommuniziert,
 - b) eine hohe Stress- und Frustrationstoleranz sowie die für einen Assistenzhund erforderliche Konzentrationsfähigkeit zeigt,
 - c) auch in Bedrängungs- und Konfliktsituationen nicht unangemessen erregt, schreckhaft, aggressiv oder ängstlich auf akustische, visuelle und andere Umweltreize reagiert,
 - d) eine hohe Kooperations- und Gehorsamsbereitschaft zur Vertrauensperson zeigt und
 - e) keine unkontrollierbare Jagdneigung zeigt.

(2) Die Ausbildung beginnt frühestens, wenn der Hund 15 Monate alt ist. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Ausbildung von Warn- und Anzeige-Assistenzhunden, soweit Reaktionen in Bezug auf innere körperliche Veränderungen eines Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen trainiert werden.

§ 10 Konkret-individuelle Eignung als Assistenzhund

(1) Zusätzlich zur generellen Eignung des Hundes vergewissert sich die Ausbildungsstätte bei der Fremdausbildung und bei der Selbstausbildung so früh wie möglich, ob sich der Hund unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Menschen mit Behinderungen im konkreten Fall als Assistenzhund eignet. Die

konkret-individuelle Eignung liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderungen gegenüber der Ausbildungsstätte nachweist, dass

1. er die Voraussetzungen des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt und
2. der Hund als ausgebildeter Assistenzhund ihm die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.

(2) Die konkret-individuelle Eignung kann insbesondere nachgewiesen werden durch die Vorlage

1. eines Schwerbehindertenausweises,
2. eines Bescheids über die Feststellung eines Grades der Behinderung,
3. einer Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder
4. einer fachärztlichen Bescheinigung.

Der Nachweis nach Satz 1 muss alle Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 umfassen.

§ 11 Schulung der Zusammenarbeit

(1) Die Ausbildungsstätte schult die Zusammenarbeit von Mensch und Hund. Ziel dieser Schulung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen Mensch und Hund zu schaffen.

(2) Die Schulung der Zusammenarbeit erfolgt bei der Fremdausbildung spätestens dann, wenn der Hund die erforderlichen Hilfeleistungen erlernt hat. Diese Schulung erfolgt mindestens über einen Zeitraum von 60 Zeitstunden, verteilt auf mindestens zwei Monate. Von diesen zeitlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Ausbildungsstätte

(1) In der Ausbildungsstätte trägt die fachlich verantwortliche Person die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Ausbildung.

(2) Die Ausbildungsstätte berücksichtigt bei der Ausbildung die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere erfolgt die Ausbildung durch die Ausbildungsstätte für den Menschen mit Behinderungen barrierefrei oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen.

(3) Die Ausbildungsstätte dokumentiert die Ausbildung nach Maßgabe der Anlage 5 in einem Ausbildungsnachweis. Die Ausbildungsstätte händigt dem Menschen mit Behinderungen auf dessen Verlangen eine Kopie des Ausbildungsnachweises aus.

§ 13 Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung

Eine Bezugsperson ist in die Ausbildung einzubeziehen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen eine Unterstützung durch diese Bezugsperson bei der Ausführung der Hilfeleistungen, der Haltung des Assistenzhundes oder in sonstiger Weise erforderlich ist. Bei Menschen mit Behinderungen, die jünger als 16 Jahre sind, ist die Einbeziehung einer Bezugsperson zwingend. Der Umfang der Einbeziehung richtet sich nach dem Bedarf des Menschen mit Behinderungen und des Hundes.

§ 14 Beratung bei der Selbstausbildung

Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls deren Bezugspersonen nehmen spätestens bei Beginn der Selbstausbildung die Beratung einer Ausbildungsstätte zu Inhalt und Umfang der

Selbstausbildung in Anspruch. Die Beratung zu den praktischen Anforderungen an eine Selbstausbildung, zu Fragen der generellen Eignung als Assistenzhund, insbesondere aufgrund von rassetypischen Besonderheiten, zu Fragen der konkret-individuellen Eignung als Assistenzhund sowie zur artgemäßen Versorgung eines Assistenzhundes soll möglichst schon vor der Anschaffung eines Hundes erfolgen.

Abschnitt 4

Prüfung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

§ 15 Anmeldung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung muss der Mensch mit Behinderungen sich und den Hund bei einem Prüfer anmelden.

(2) Mit der Anmeldung, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, müssen bei dem Prüfer die folgenden Unterlagen vorliegen:

1. die Kopie eines Identitätsnachweises des Menschen mit Behinderungen und der Bezugsperson, sofern eine solche vorhanden ist, sowie ein Lichtbild des Menschen mit Behinderungen,
2. eine Bescheinigung über den Namen, die Rasse, das Geschlecht und den Wurftag des Hundes sowie über den Nummerncode des Mikrochip-Transponders und ein Lichtbild des Hundes,
3. das Attest über die gesundheitliche Eignung des Hundes gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2, der Befunderhebungsbogen und die weiteren Untersuchungsergebnisse gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 und eine tierärztliche Bestätigung über das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung, wenn die tierärztliche Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung länger als ein Jahr zurückliegt,

4. der Nachweis der konkret-individuellen Eignung nach § 10 Abs. 1 Satz 2,
5. eine Kopie des Ausbildungsnachweises nach § 12 Absatz 3 Satz 1,
6. bei Abweichung von den zeitlichen Vorgaben des § 7 Absatz 2, eine Darlegung der dafür erheblichen Gründe,
7. eine Übersicht über die Hilfeleistungen.

(3) Die Anmeldung kann bei jedem nach § 30 Abs.1 zugelassenen Prüfer erfolgen.

§ 16 Ziel und Inhalt der Prüfung, Alter des Hundes bei der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht ist und ob die Gemeinschaft aus Mensch und Hund über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die zur tiergerechten Haltung und zum bedarfs- und tierschutzgerechten Einsatz eines Assistenzhundes erforderlich sind. Die Prüfung findet als Einzelprüfung am Wohnort des Menschen mit Behinderungen statt. Die Einzelheiten im Hinblick auf Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfung richten sich nach Anlage 6.

(2) Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 21 Monate alt sein.

§ 17 Individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, Kompensation von Benachteiligungen

Die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind bei der Konzeption und Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt die Prüfung für den Menschen mit Behinderungen barrierefrei oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Individuelle Benachteiligungen werden so weit wie möglich kompensiert.

§ 18 Prüfungsergebnis

(1) Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden mit „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie wiederholt werden. Hierauf weist der Prüfer den Menschen mit Behinderungen hin.

§ 19 Zertifizierung und Zertifikat

(1) Bei bestandener Prüfung erfolgt die Zertifizierung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Die Zertifizierung bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Prüfer händigt dem Menschen mit Behinderungen ein Zertifikat nach Anlage 9 aus. Auf dem Zertifikat ist die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung zu vermerken. Außerdem händigt der Prüfer dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen aus.

§ 20 Verlängerung der Zertifizierung

Der Mensch mit Behinderungen kann beim Prüfer ab einem Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung zweimalig eine Verlängerung der Befristung um jeweils bis zu zwölf Monate beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beginnt jeweils mit Ablauf des vorangegangenen Gültigkeitszeitraums. Für die Verlängerung hat der Mensch mit Behinderungen dem Prüfer ein tierärztliches Attest über den Fortbestand der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes vorzulegen. Für den Umfang der tierärztlichen Untersuchung zum Fortbestand der gesundheitlichen Eignung gelten die Vorgaben des § 25 Absatz 1. Das Attest darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, verlängert der Prüfer die Befristung und händigt ein entsprechendes Zertifikat aus.

AHundV

Abschnitt 5

Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen

§ 21 Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes

(1) Die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, wenn die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen vorliegen:

1. eine Prüfungsbescheinigung, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger vergleichbarer Nachweis einer bestandenen qualifizierten Prüfung,
2. ein Nachweis über das Datum der Prüfung,
3. der Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 für den Antragsteller,
4. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder und
5. ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung nach Anlage 4 und die Prüfung nach Anlage 6, wenn die Ausbildung nach dem 1. März 2023 begonnen hat.

(2) Eine qualifizierte Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist insbesondere eine Prüfung, die von einer Person abgenommen wurde, die nicht selbst an der Ausbildung beteiligt war und die

1. die Qualifizierung als Assistenzhund-Team-Prüfer (Industrie- und Handelskammer) besitzt,
2. die Qualifizierung als Gespannprüfer des Deutschen Blinden-

und Sehbehindertenverbandes e. V. besitzt, soweit es sich um die Prüfung von Blindenführhunden handelt,

3. Prüfung für einen Verband abgenommen hat, der über ein transparentes Prüfungskonzept für Assistenzhundeprüfungen verfügt und bei der Prüfung vorgegebene Standards einhält oder
4. eine mit den Nummern 1 bis 3 vergleichbare Qualifikation besitzt.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird befristet und bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Behörde händigt dem Menschen mit Behinderungen einen Ausweis nach Anlage 9 aus. Der Ausweis wird entsprechend der Anerkennung befristet. Außerdem händigt sie dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen aus.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, eine Auflistung mit prüfenden Personen und Verbänden zu veröffentlichen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 beantragt werden.

§ 22 Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

(1) Die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, wenn die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen vorliegen:

1. ein Nachweis über die konkret-individuelle Eignung des Assistenzhundes entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2,

2. ein Nachweis über die erfolgreich von dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Assistenzhund vor einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich oder untergesetzlich anerkannten Stelle im Ausland abgelegte Prüfung,
3. ein Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsinhalts für den Assistenzhund und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach ausländischem Recht mit den Anforderungen zur Ausbildung dieser Verordnung und
4. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass ausschließlich die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen zu erbringen sind:

1. ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023,
2. ein Nachweis der Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes und
3. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

(3) Für Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Für einen Antrag nach Absatz 2 gilt zudem § 21 Absatz 5 entsprechend.

§ 23 Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden

Die nach Landesrecht zuständige Behörde händigt einem Menschen mit Behinderungen auf Antrag für einen Assistenzhund, der

für ihn als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wurde, einen Ausweis nach dem in der Anlage 9 abgedruckten Muster und ein Abzeichen aus. Der Ausweis wird befristet und bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

§ 24 Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises

(1) Der Mensch mit Behinderungen kann bis zu sechs Monate vor Ablauf einer Anerkennung nach § 21 oder § 22 zweimalig eine Verlängerung der Anerkennung um jeweils bis zu zwölf Monate bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen. Hierzu hat er der Behörde ein tierärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes vorzulegen. Das Attest darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, verlängert die Behörde die Anerkennung und ändert den Ausweis entsprechend ab.

(2) Für Ausweise, die nach § 23 erteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 für eine Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises entsprechend.

Abschnitt 6

Untersuchung und Kennzeichnung des Assistenzhundes, Haftpflichtversicherung

§ 25 Jährliche Untersuchung

(1) Der Assistenzhund ist einmal jährlich tierärztlich dahingehend zu untersuchen, ob seine gesundheitliche Eignung fortbesteht. Der Tierarzt bestimmt Art, Inhalt und Ausmaß dieser Untersuchung nach tierärztlichem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere

1. des Alters,
2. der Lebensumstände,
3. der Assistenzhundearart,
4. der Rasseprädispositionen und des Geschlechts sowie
5. eventuell vorhandener Vorerkrankungen.

(2) Ergeben sich bei der Untersuchung Befunde, die die gesundheitliche Eignung in Frage stellen, sind über die nach Absatz 1 erforderlichen weitere Untersuchungen durchzuführen. Ergibt eine Untersuchung, dass der Assistenzhund den Einsatz als Assistenzhund nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden fortsetzen kann, entfällt seine gesundheitliche Eignung. Über das Entfallen der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes hat der Tierarzt den Prüfer, der die Zertifizierung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt hat, oder im Falle eines anerkannten Assistenzhundes die für die Anerkennung zuständige Behörde darüber zu informieren. Für den Widerruf der Anerkennung gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Über die Zurückziehung der Zertifizierung entscheidet die Prüfstelle gemäß den Vorgaben der DIN 17024-11.

§ 26 Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen

(1) Mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 dürfen ausschließlich Assistenzhunde gekennzeichnet werden,

1. die einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft angehören, welche nach § 19 Absatz 1 zertifiziert ist,
2. die nach § 21 oder § 22 anerkannt sind oder
3. bei denen es sich um Assistenzhunde handelt, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden.

(2) Menschen mit Assistenzhunden, die ihre Rechte nach § 12e Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes wahrnehmen, haben ihren Hund mit einem Abzeichen zu kennzeichnen. Das Abzeichen ist auf einer Kenndecke, einem Hundegeschirr, am Halsband oder in sonstiger Weise am Assistenzhund sichtbar zu befestigen. Abweichend von Satz 1 kann die Kennzeichnung des Hundes auch durch das Vorzeigen des Ausweises erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 2 genügt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auch ein von Anlage 10 abweichendes Kennzeichen, das zum Ausdruck bringt, dass es sich bei dem Hund um einen Assistenzhund handelt.

§ 27 Haftpflichtversicherung

Der Halter eines Assistenzhundes muss eine Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung oder mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500 Euro zur Deckung der durch den Hund verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abschließen und aufrechterhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro für Personen- und sonstige Schäden abdecken.

Abschnitt 7

Akkreditierung als fachliche Stelle, Zulassung von Ausbildungsstätten und Akkreditierung von Prüfern

§ 28 Akkreditierung als fachliche Stelle

Die Akkreditierung als fachliche Stelle erfolgt auf Antrag bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Als fachliche Stelle ist zu akkreditieren, wer nachweist, dass

1. die bei ihm mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen die erforderliche Sachkunde besitzen, um die Anforderungen an die Zulassung von Ausbildungsstätten zu beurteilen; dies umfasst insbesondere die Beurteilung, ob eine Ausbildungsstätte in der Lage ist, die Ausbildung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung durchzuführen und die in dieser Verordnung festgelegten strukturellen und personellen Anforderungen erfüllt,
2. er über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Zulassungsprüfung sowie deren Überprüfung verfügt und
3. die weiteren Anforderungen des § 12j Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sind.

§ 29 Zulassung der Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person

(1) Die Zulassung als Ausbildungsstätte nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist bei der fachlichen Stelle zu beantragen. Sie kann für die Ausbildung zu einer oder zu mehreren Assistenzhundarten beantragt werden. Zur Zulassung

legt die Ausbildungsstätte der fachlichen Stelle die nach Anlage 7 erforderlichen Angaben und Nachweise vor.

(2) Die Ausbildungsstätte muss für jede Assistenzhundart eine oder mehrere fachlich verantwortliche Personen festlegen. Ist die Ausbildungsstätte eine natürliche Person, ist diese fachlich verantwortlich. Eine Person kann auch für mehrere Assistenzhundarten fachlich verantwortlich sein.

§ 30 Akkreditierung von Prüfern, Einbeziehung von Fachprüfern

(1) Die Zulassung als Prüfer erfolgt auf Antrag bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, wenn die Anforderungen des § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sind und der Prüfer Fachprüfer bei sich beschäftigt, die über die Sachkundeanforderungen gemäß Anlage 8 dieser Verordnung verfügen. Die erforderlichen Nachweise hierfür hat der Prüfer der Akkreditierungsstelle beizubringen.

(2) Der Prüfer hat bei einer Prüfung nach Abschnitt 4 nur solche Fachprüfer in die Prüfung einzubeziehen, die die Voraussetzungen nach Anlage 8 erfüllen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Anlage 1 Befunderhebungsbogen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Hunden zur Ausbildung
(hier nicht aufgeführt)

Anlage 2 Ausschlussdiagnosen (hier nicht aufgeführt)

Anlage 3 Attest (hier nicht aufgeführt)

Anlage 4 Ausbildungsinhalt (hier nicht aufgeführt)

Anlage 5 Ausbildungsnachweis (hier nicht aufgeführt)

Anlage 6 Prüfung (hier nicht aufgeführt)

Anlage 7 Zulassung von Ausbildungsstätten (hier nicht aufgeführt)

Anlage 8 Anforderungen an vom Prüfer einbezogene Fachprüfer
(hier nicht aufgeführt)

Anlage 9

**(zu § 19 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
§ 21 Absatz 3 Satz 2, § 23 Satz 1, § 23 Satz 2 Nummer 2)**

Ausweis

Der Ausweis muss die Bezeichnung Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12e Absatz 3 BGG, das Kennzeichen nach Anlage 10 sowie die weiteren nachfolgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache enthalten:

1. Angaben zum geprüften Kandidaten oder zur geprüften Kandidatin:
Vorname, Name, ein Farbfoto des geprüften Kandidaten oder der Kandidatin
2. Angaben zum geprüften Hund:
Name des Hundes, Wurftag, Nummerncode des Mikrochip-Transponders, ein Farbfoto des Hundes (Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend)
3. Gültigkeitsdatum
4. Aussteller und Ausstellungsdatum
5. Ausweisnummer, die eine eindeutige Zuordnung des Ausweises ermöglicht. Dies kann die Zertifizierungsnummer oder das Geschäftszeichen sein.
6. Bei Blindenführhunden: Die Buchstaben MAG in Blindenschrift.

Muster:

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
im Sinne des §12e Absatz 3 BGG
assistance dog team

<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> BILD </div>	<p>Name/surname <i>Nachname</i></p> <p>Vorname/given name <i>Vorname</i></p> <p>Gültig bis/date of expiry <i>Datum</i></p>	 
---	--	--

<p>Name Hund/dog's name <i>Name Hund</i></p> <p>Wurftag/dog's date of birth <i>Datum Wurftag</i></p> <p>Nummerncode Chip/number microchip <i>12345678912345</i></p> <p>Aussteller/issuer <i>Aussteller</i></p> <p>Ausstellungsdatum/date of issue <i>Datum</i></p>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> BILD </div>
<p>Ausweisnummer/ID Nummer <i>Nummer (xx-xxxxx)</i></p>	

Spezifikationen:

Größe: 85,60 mm x 53,98 mm (ID-1) entsprechend ISO/IEC 7810

Beschaffenheit: entsprechend ISO/IEC 7810

Schrift: schwarz, Arial Narrow, 13,5-7 Pt

taktile Erkennbarkeit: Buchstabenfolge M-A-G entsprechend ISO/IEC 7811-9, wird auf Ausweise für Blindenführhunde angebracht.

AHundV**Anlage 10 Kennzeichen**

Impressum

Herausgeber:

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stand: Juni 2023

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 773-22

Telefon: 030 18 527 2805

Telefax: 030 18 527 2901

Schriftlich: Schlichtungsstelle nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz
Mauerstraße 53, 10117 Berlin

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Der Jahresbericht kann als Publikation kostenlos
auch hier bestellt werden: [BMAS-Publikationen](#)



Kontakt in Gebärdensprache:

SQAT-Verfahren auf der Homepage der Schlichtungsstelle BGG

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Foto: © Henning Schacht

Illustrationen: Erik van Schoor

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.